

Die Ehrenhaftigkeit des Erzbischofs Hinkmar von Reims war von Roth¹ und v. Noorden² stark verdächtigt worden, und ich hatte mich ihrem Urtheil angeschlossen und den Mann als einen 'notus falsarius' bezeichnet³. Dafür ist mir von Herrn Kurth⁴ eine derbe Zurechtweisung zu Theil geworden. Er ist sehr ungehalten darüber, dass 'gewisse deutsche Schriftsteller' sich darin gefallen, den unschuldigen Kirchenfürsten bei jeder Ungenauigkeit der Lüge und des Betruges zu bezichtigen; als wenn er sich nicht hätte irren können! Für den Ausfall gegen die deutsche Wissenschaft war die Gelegenheit wenig günstig gewählt; bereits Nicolaus I. hat dieselben schweren Beschuldigungen gegen Hinkmar erhoben, und der war doch kein deutscher Schriftsteller. Aber Kurth ist offenbar über den Charakter seines Schützlings besser unterrichtet, als der zeitgenössische Papst; er sieht nur menschliche Irrthümer an den Stellen, auf welche sich die Anklage stützt, und so konnte er gerade das Zeugnis Hinkmars, an welchem ich die bewusste Fälschung nachgewiesen zu haben glaubte, für seine These verwerthen, dass Gregor eine nicht mehr vorhandene V. Remigii benutzt habe. Die Benutzung einer V. Remigii durch Gregor steht fest, und nur über ihren Inhalt bin ich anderer Ansicht als Kurth. Dieser hält sie für die Quelle aller Nachrichten Gregors nicht bloss über den Heiligen, sondern auch über die Bekehrungsgeschichte des Frankenkönigs, und besonders führt er die Darstellung des Alamannenkriegs und der Taufe Chlodovechs auf sie zurück. Dadurch würden allerdings diese Berichte eine historische Beglaubigung erhalten, die ihnen bisher gefehlt hat; aber der Wunsch ist hier Vater des Gedankens, und für Kurths Muthmassungen fehlt jeder Anhalt, ja es ist sehr wahrscheinlich, dass Gregor die ganze Taufgeschichte

1) Gesch. des Beneficialwesens S. 461. 2) Hinkmar, Erzb. von Rheims, Bonn 1863, S. 395. 3) Auct. antiq. IV, 2, S. XXII. 4) 'Les sources de l'histoire de Clovis dans Grégoire de Tours' in 'Revue des questions historiques', Paris 1888, S. 403 ff. Dies ist ein auf dem internationalen Katholiken-Congress in Paris gehaltener Vortrag.

XIII.

Reimser Remigius-Fälschungen.

Von

Br. Krusch.

sich selbst ausgedacht hat, was für den theologischen Disput zwischen Chlodechilde und ihrem Manne auch Kurth annimmt. Ueber den Inhalt jener V. Remigii kann aber nur Gregors Zeugnis entscheiden, und der schreibt, nachdem er die Heiligkeit des Remigius gepriesen und ihn mit Silvester verglichen hat: *'Est enim nunc liber vitae eius, qui eum narrat mortuum suscitasse'*¹. Aus dieser Stelle folgt nur, dass eine Todten-Erweckung in der Vita erzählt war, und wenn Kurth ihr die oben aufgezählten Nachrichten zutheilen will und zu solchem Ergebnis durch ein logisches Beweisverfahren gekommen zu sein glaubt, giebt er sich einer beklagenswerthen Selbsttäuschung hin. Von einer Todten-Erweckung handelt in der That die erhaltene älteste V. Remedii²; das Object war ein Mädchen, was auch Gregor an einer anderen Stelle³ ausdrücklich bezeugt. Der Biograph hat den Heiligen nicht persönlich gekannt. Dieser Umstand schliesst aber die Benutzung durch Gregor nicht aus, denn die obige Stelle kann ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Remigius geschrieben sein, da der Verf. zur ersten Hälfte der H. Fr. spätere Zusätze gemacht hat, und mindestens sind 40 Jahre verflossen: in dieser langen Zwischenzeit könnte aber recht gut ein erst nach dem Tode des Heiligen geborener Reimser Cleriker die Vita geschrieben haben. Sie dient ausschliesslich liturgischen Zwecken und enthält nur eine Reihe von Wundern: das sind Mängel, die sie mit den meisten Heiligenleben theilt, denn es ist ja bekannt, dass die alten Hagiographen im Allgemeinen keine historischen Zwecke verfolgten, und die politische Geschichte gewöhnlich erst später hineingearbeitet ist. Dass man solche Erbauungsschriften schrieb: *'quand on avait perdu la biographie authentique et qu'on voulait la remplacer'* war mir bisher unbekannt, und ich wäre Kurth sehr verbunden, wenn er mir seine Quellen für diese Wissenschaft angäbe. Auch der Cult des Remigius, welchen die Vita voraussetzt, beweist nichts für eine spätere Entstehung, denn der Heilige ist seit seinem Tode in Reims verehrt worden, und schon 585 wurde sein Fest auch in Metz gefeiert⁴. Dagegen erweckt eine günstige Vorstellung von ihrem Alter gerade die Abwesenheit der Taufscene, durch welche Gregor den Remigius zum Frankenapostel gestempelt hat, und die seit

1) H. Fr. II, 31. 2) Auct. antiq. IV, 2, p. 66. 3) Gl. Conf. c. 78: *'Remigius . . . oratione sua defunctae cadaver puellae obtinuit suscitari'*. 4) Greg., H. Fr. VIII, 21.

dem 7. Jh. gegen sein und des Nicetius von Trier Zeugnis nach Reims verlegt wurde¹. Dieses Argumentum ex silentio beweist also gerade das Gegentheil von dem, was Kurth daraus folgern will, und auf jeden Fall steht fest, dass keine ältere V. Remigii vorhanden war, als die erhaltene Biographie in Reims geschrieben wurde, denn ihr Verf. bezeugt das selbst².

Die Bestätigung seines vermeintlichen Schlusses, dass die von Gregor benutzte V. Remigii verloren sei, fand Kurth bei Hinkmar. Dieser will nach der Vorrede zu seiner V. Remigii dreierlei Quellen benutzt haben: 'historiae', 'pittaciolae' oder 'schedulae' und die 'vulgata relatio'. Unser besonderes Interesse erweckt die zweite Gruppe. Diese fliegenden Blätter waren durch das Alter fast vernichtet, und Hinkmar erzählt über ihre Herkunft folgende rührende Geschichte. Er habe von alten Männern aus der Zeit des Bischofs Tilpin erfahren, sie hätten von ihren Vorfahren gehört, dass diese ein dickes Buch in alter Schrift 'De ortu ac vita et virtutibus atque obitu beati Remigii' gesehen hätten, und dieses wäre auf folgende Weise verloren gegangen. Bischof Egidius von Reims, welcher 590 relegiert wurde, hätte Fortunat gebeten, aus dem in schwülstigem gallischen Latein geschriebenen Buche einige Wunder in einfacher Sprache zum Vortrage für das Volk auszuziehen; über dem Auszuge wäre der grosse Codex vernachlässigt worden; zur Zeit Karl Martells, als in dem Bürgerkriege mit Ragamfred, also 715/7, die Bisthümer Laien gegeben wurden, und ein Cleriker Milo die Stühle von Reims und Trier 40 Jahre sich anmasste, und das Kirchenvermögen verschleudert wurde, hätten die wenigen noch übrigen Cleriker ihr Dasein vom Handel gefristet und die erschacherten Denare in Urkunden und Bücherblätter eingewickelt, und so wäre das Buch erstens durch Feuchtigkeit, zweitens durch Mäusefrass, drittens durch Ausschneiden zu Grunde gegangen, und nur wenige und zerstreute Blätter wären noch vorhanden. Die Voraussetzung für diese Erklärung ist die Annahme, dass die erhaltene kürzere Vita ein Auszug sei, und Hinkmar sucht dies durch Anführung der unten N. 2 citierten Stelle zu beweisen; er führt aber nur den ersten Theil von 'Studia-

1) Mitth. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XIV, 441.

2) V. Remedii c. 3: 'Studiamus ergo pauca disserere, plurima praeterire, nam si tanta virtutum suarum insignia aut ariditas nostri sermonis posset excolere aut memoria retinere, prius habere poterat terminum lux hodierna quam pagina'.

mus — *praeterire* an, und das war klug, denn der zweite beweist gerade das Gegentheil. Da sie nun kein Auszug ist, und der Biograph vielmehr ohne schriftliche Quellen arbeitete, kann die von den Vorfahren alter Männer gesehene längere Vita niemals existiert haben, und die einzelnen Blätter von ihr sind erdichtet. Kurth giebt mir zu, dass in der kürzeren Vita keine schriftlichen Quellen benutzt sind¹, und schliesst trotzdem aus Hinkmar, dass sie das *Résumé* einer älteren ist. Er hat offenbar die Tragweite meines Argumentes nicht erkannt, denn er behandelt es nur in einer Note; dafür denkt er sich thörichte Schlüsse aus, um sie mir in die Schuhe zu schieben. Da er aber selbst nicht sieht, dass sich seine Schlüsse gegenseitig kreuzen, darf ich auf einen logischen Disput mit ihm verzichten. Die Beglaubigung der fliegenden Blätter war nur durch die falsche Interpretation der obigen Textstelle möglich geworden. Damit ist die Frage, ob Hinkmar mit oder ohne Bewusstsein den Fehler begangen hat, entschieden; es ist der *dolus malus* constatirt, und der Verbreiter des Märchens muss zugleich der Erfinder sein. Den Stempel der Unwahrheit trägt es, so zu sagen, schon an der Stirn, und hier freue ich mich, mit Kurth übereinzustimmen. Wenn er nämlich in der raffinierten Art, wie Hinkmar das dreifache Unheil auf den armen Codex einstürmen lässt, '*un peu d'artifice littéraire*' sieht, so ist dies doch wohl eher die Umschreibung für die Lüge, als für die Wahrheit, und schon Suysken hatte die Sache mit dem rechten Namen bezeichnet². Zu der Autorschaft Fortunats an der kürzeren Vita konnte Hinkmar ebenfalls nur durch die Lüge kommen, denn keine Hs. nennt dessen Namen, und der Stil spricht dagegen; er wählte den berühmtesten Hagiographen, wie es die Heiligkeit des Remigius forderte, und denjenigen, der nachweislich mit dem Bischof Egidius in Beziehungen gestanden hat³. Wenn er dann Milo zur Zeit des Bürgerkrieges 715/7 Bischof werden lässt, so begeht er denselben Fehler, wie Papst Ha-

1) '*L'absence de sources écrites du Vita attribuée à Fortunat prouve d'ailleurs simplement qu'elles étaient déjà perdues, ce que je crois*'. Kurths Gedankengang ist nicht so einfach, wie er meint. Wenn ich ihn recht verstehe, schliesst er aus dem Fehlen schriftlicher Quellen auf deren vorzeitigen Untergang. Das ist kein richtiger Schluss; wie aber hernach der Biograph aus den nicht mehr vorhandenen Quellen seinen Auszug machen konnte, bleibt bei dem heutigen Stande der Wissenschaft vollständig unfassbar.

2) AA. SS. Oct. I, p. 133: '*Non videtur dubitandum, quin calamitates illae ab Hincmaro supra verum amplificatae sunt*'. 3) Cf. Fortun. Carm. III, 15.

drian in dem Schreiben an Erzb. Tilpin¹, und dieses hat er benutzt².

Gerüchte von der Existenz eines vollständigeren Lebens des h. Remigius mögen Hinkmar zu Ohren gekommen sein. Er hatte dahin und dorthin geschickt, um des Buches habhaft zu werden, aber alle Angaben erwiesen sich als falsch³. Von einem Buche über das Leben und die Wunder des Heiligen hatte er Ludwig d. Deutschen geschrieben, als dieser ihn um Mittheilung von Reliquien bat⁴, und einen ehemaligen Reimser Priester hatte er ersucht, ihm alles in seinem Besitz befindliche biographische Material, ausser den alten Lectionen der Reimser Kirche, persönlich zu überbringen oder verpetschiert zu übersenden, unter Anbietung seiner Gegendienste⁵. Auch von einem Briefe des Avitus an den Heiligen hatte er gehört, den Erzbischof Ado von Vienne besitzen sollte, und er erbat sich diesen und ausserdem, was jener sonst noch über Remigius finden könnte, denn das sei ihm mehr werth als Gold und Edelstein⁶; wahrscheinlich befand er sich auch hier auf einer falschen Fährte, denn es liegt offenbar eine Verwechslung mit dem berühmten Schreiben des Avitus an Chlodovech vor⁷. Obwohl nun der Erfolg seiner Bemühungen zur Erlangung unbekannten biographischen Materials ein negativer war, liess er sich doch von seinem Plane, eine neue Vita zu schreiben nicht abschrecken; er hatte ja noch genug Nachrichten über den Heiligen, die in der kürzeren Vita nicht standen, und auch der Reimser Clerus ermunterte ihn, mit seinen Entdeckungen nicht zurückzuhalten. Er konnte aber leicht mehr wissen als die Quellen, da seine Ansichten über die Geschichtsschreibung von den heutigen grundverschieden waren: der wahre Zweck der Geschichte ist nach ihm die Sammlung unverbürgter Gerüchte, und das hat er durch Verdrehung eines Ausspruchs Beda's herausgebracht⁸. Das Erzeugnis dieser Geschichts-

1) V. Rigoberti § 18, Flod. II, 16. Milo's Vorgänger Rigobert hat noch von Theuderich IV., der 722 zur Regierung kam, ein Privileg erhalten.

2) Die Stelle findet sich übrigens ebenso, wie in der Vorrede zur V. Remigii, in der Schrift *De iure metropolitani*. (Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 731), die schon 876 verfasst ist.

3) Cf. Praef. V. Remigii: 'Ad quae mittens quae mihi promissa fuerunt, penitus falsa inveni'.

4) Flod. III, 20, SS. XIII, p. 511.

5) Flod. III, 28, SS. XIII, p. 552.

6) Flod. III, 21, SS. XIII, p. 515.

7) Dies hat Schrörs, Hinkmar

Erzb. v. Reims S. 452, erkannt.

8) Beda, Hist. eccl. Praef., lehnt die Verantwortung für etwaige Irrthümer in seiner Darstellung ab, weil er, wie es die Geschichte fordert, einfach die überkommene Tradition wiedergibt. Er kennt also Mängel der letzteren und kann sie nur nicht ver-

auffassung stand daher auch von jeher bei den Gelehrten in schlimmem Rufe; man hat es seines Verfassers unwürdig gescholten¹, und selbst eifrige Freunde des vielgeschmähten Mannes haben diesem Verdammungsurtheil, wenn auch zögernd, zugestimmt². Eine unparteiischere Würdigung bahnt erst Kurths Kritik an; die Geschichte von dem dicken Codex ist wahr, und es wäre nun eine interessante Aufgabe gewesen, die von Hinkmar verwertheten Fragmente herauszuschälen. Leider scheint Kurth selbst auf diesen Gedanken nicht gekommen zu sein, denn er beschränkt sich bei der Restitution der angeblichen längeren Vita nur auf Gregor.

Seine Quellen will Hinkmar wörtlich wiedergeben, nicht bloss die Historiae, sondern auch die alten Zettel und sogar die Tradition, wie er sie von seinen Gewährsmännern erfuhr. Das verräth einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, und kein Leser wird ihm die Verschiedenartigkeit des Stils zum Vorwurf machen, auch wenn er nicht ausdrücklich deshalb um Verzeihung gebeten hätte. Seine eigenen Worte findet man also angeblich nur in den zur Ermahnung und Belehrung der andächtigen Leser und Hörer eingefügten dogmatischen und homiletischen Partien, die einen ziemlichen Umfang haben und mit dem h. Remigius in gar keinem oder doch nur sehr losem Zusammenhange stehen. Für diese Abschweifungen hatte er sich den Gr. Gregor und seine Dialoge zum Vorbild genommen, trotzdem bleiben sie ungeniessbar, und Hinkmar selbst hat gefühlt, dass dies keine Kost für Jedermann war. Der practische Mann hat aber sogleich auf die geringe Erleuchtung der grossen Menge Rücksicht genommen, und indem er sich die Grammatiker-Zeichen bei Isidor, Orig. I, 20, zu Nutze machte, die historischen Partien mit dem Asteriscus, die anderen aber mit dem Paragraphus ausgezeichnet und diesen als Schlusszeichen das Antisigma beigefügt. So hatten die Abschreiber gleich die Wegweiser für Abstriche, und es ist nicht zu verwundern, dass von den Hss. die meisten nur einen gekürzten Text bieten. Für den kirchlichen Gebrauch hatte Hinkmar die Lectionen zu den beiden Festen des Heiligen, der Depositio und Translatio, angezeichnet und ausserdem eine fortlaufende

meiden: daraus wird unter den Händen des Taschenspielers ein Lobgesang auf dieselbe; Beda's Namen nennt er aber nicht. 1) Suysken, AA. SS. Oct. I, 64: '(Vitam) novam contextuit, . . . sed quantum ad historica pertinet, ex communi eruditorum sententia illo auctore indignam'. 2) Schrörs S. 453.

Capitel-Eintheilung nicht vergessen. Die vielfache Gliederung der Schrift ist ein Meisterwerk verschrobener Complicirtheit.

Nach der Vorrede müsste Hinkmar den angeblichen Auszug der V. Remigii als ungenügend bei Seite gelegt und nur seine dreierlei Quellen verarbeitet haben, denn seine Vita soll eine Ergänzung zu jenem sein¹. Die Text-Vergleichung beweist das Gegentheil, und er hat vielmehr die kürzere V. Remedii fast vollständig und im Allgemeinen wörtlich abgeschrieben. Für die politische Geschichte benutzte er den Lib. hist. Franc., der seinem kritischen Standpunkte am meisten zusagte, und er hatte eine Hs. der Austrasischen Recension B. Unter den 'historiae' der Vorrede versteht er diese Quelle, er citiert sie an einer Stelle geradezu so², und bisweilen weist er in allgemeinen Ausdrücken auf die vollständigere Darstellung hin³; er musste nämlich den Text mitunter kürzen, und auch sonst hat er hie und da geändert, denn sein Versprechen, nur mit den Worten der Quellen zu reden, konnte er natürlich nicht halten. Aber auch die älteren fränkischen Geschichtsquellen hat er gekannt, wie sich dies von einem Reimser Erzbischof aus dem 9. Jh. erwarten lässt, und er hat sowohl bei Gregor als bei Fredegar kleinere Anleihen gemacht⁴. Die ältesten Wunder nach dem Tode des Heiligen hat er aus Gregors Schrift In Gl. Conf. c. 78 nicht ohne einige kleine Abweichungen abgeschrieben (c. 24). Von der goldenen Krone, welche Kaiser Anastasius dem Chlodovech übersandte, las er im L. h. Fr. c. 17 und von

1) Cf. Praef. V. Remig.: 'plura in quibusdam historiis et diversis pitaciolis ac usitata relatione . . . habemus, que in memorata exceptione non continentur. Unde bonis vestris desideriis placuit, ut illa mea servitus ad ignorantium et subsequentium notitiam in unum colligeret'. 2) Cap. 11 (der hsl. Eintheilung): 'ut historiae produnt' mit Beziehung auf L. h. Fr. c. 1. 3) Cap. 12: 'sicut lector in suo loco plenius legere potest' (L. h. Fr. c. 11); Cap. 18: 'sicut locis suis lector inveniet' (L. h. Fr. c. 17). 4) Cap. 11 hat er zu den Worten 'urceum mirae magnitudinis' (L. h. Fr. c. 10) die Worte 'atque pulchritudinis' aus Greg. II, 27 und bei der Taufe Chlodovechs in Cap. 15 zu 'velisque' die Worte 'ac cortinis' aus Greg. II, 31 hinzugefügt und weiter unten die Vergleiche mit Constantin und Silvester ebendaher genommen. Aus Fredeg. III, 16 konnte er wissen, dass der oben genannte 'urceus' Remigius, resp. der Reimser Kirche gehörte, nach ihm (III, 21) konnte er die Taufe in Cap. 14 auf das Osterfest setzen, und ihn (II, 58) hat er sicher für die Darstellung der Gesandtschaft des Paternus an Alarich in Cap. 18 benutzt. Dass Schrörs S. 449. 450 alle diese Entlehnungen bestreitet, ist ohne Belang; wenn er aber die letzte Nachricht auf Idacius (Bouquet II, 463) zurückführen will, so ist jener Idacius eben das 2. Buch Fredegars.

dem sog. Regnum, einem Geschenke des Frankenkönigs an den Papst Hormisda, im Liber pontif.; er identificierte c. 20 beide und fügte hinter 'coronam auream' aus letzterer Quelle die Worte 'cum gemmis' und weiter unten vor 'cum gemmis, que Regnum appellari solet' aus dem L. h. Fr. 'coronam auream' hinzu. Und da er einmal den Lib. pontif. vor sich hatte, schrieb er aus ihm auch gleich die Stelle über eine Gesandtschaft des Bischofs Germanus von Capua aus und zeigte selbst den nicht leicht erkennbaren Zusammenhang mit dem h. Remigius: des Germanus Seele hatte nach Gregors Dialogen III, 35 der h. Benedict von Engeln in den Himmel tragen sehen, und zwischen diesem und Remigius sollen allerdings Beziehungen bestanden haben, wie man unten sehen wird. Seine Arbeit schmückt er mit Versen und Stilblüthen des Ovid¹, Lucanus und Sedulius. Die zahlreichen und mit ermüdender Weitschweifigkeit commentierten Bibelstellen entlehnte er einer von der Vulgata sehr abweichenden Uebersetzung, die stellenweise reinen Itala-Text bot². Für eine seiner dogmatischen Abschweifungen über die Trinität benutzte er das Symbolum Athanasianum (c. 7). An Belegen und Gleichnissen mangelte es ihm nicht bei seiner ausgebreiteten Belesenheit in der patristischen und hagiographischen Litteratur. Den angeblichen Verlust der langen V. Remigii sucht er durch Vergleiche mit den heiligen Schriften wahrscheinlicher zu machen, und er beruft sich für verlorene Propheten auf eine Stelle des Johannes Chrysostomus in der 9. Homilie zum Matthaeus; seine Anordnung der Wunder des Heiligen vergleicht er mit der der Psalmen, und er citiert für diese eine Stelle des Hieronymus³. Erlebnisse und Wunder des Heiligen geben ihm Veranlassung, ähnliche Fälle vom Apostel Johannes nach Cassian⁴, Coll. XXIV, 21 (= V. Remig. c. 5), von Christus, als er vor Pilatus stand, nach Antoninus mart., De locis sanctis c. 23 (= V. Remig. c. 8), von Basilius und Evurtius nach deren Lebensbeschreibungen (= V. Remig. c. 15), vom Papste Fabian nach Rufin, Hist. eccl. VI, 21 (= ibid.), vom h. Martin nach Sulp. Sev., Dial. 2, 2 (= ibid.) zu erzählen. Dass nach der Poenitentz der Verbrecher zum geistlichen Amte noch fähig sei, recht-

1) Ovid., Metam. IV, 64 ist im Cap. 16, Lucan. I, 1 und Sedul. Carm. pasch. I, 1 in der Vorrede benutzt. 2) Cap. 16: 'Quis alligabit ignem in sinu suo, et vestimenta eius non comburentur?' (Prov. 6, 27) = Sept.: ἀποθήσει τις πῦρ ἐν κόλπῳ, τὰ δὲ ἱμάτια οὐ κατακαύσει; 3) Vorrede zum Psalterium, ed. de Lagarde 1874, p. 1. 4) Hinkmar schrieb: 'Fertur relatione maiorum', obwohl er den Cassian vor sich liegen hatte.

fertigt er mit den Worten Augustins in dessen Briefe an Bonifaz¹; er nennt dies Zeugnis eine 'consona catholicorum sententia' (c. 16), obwohl die Frage häufiger verneint, als bejaht worden ist. Endlich war ihm aus der V. Vedastis dessen Ordination durch Remigius bekannt (c. 3), und gelegentlich erwähnt er die Lex Salica und die Kapitularien Karls d. Gr. (c. 32).

Was nun nach Abzug der noch erhaltenen Quellen in Hinkmars Schrift an sachlichen Nachrichten übrig bleibt, soll nach des Verf. eigenem Zeugnis aus den zerstreuten Blättern einer älteren längeren Vita und aus der Tradition geschöpft sein. Diese Nachrichten betreffen:

- 1) die Heiligkeit und Wunderthätigkeit des Remigius im Allgemeinen,
- 2) seine geistliche Amtsgewalt und insbesondere sein Verhältnis zu den Suffraganen von Soissons und Laon,
- 3) sein Verhältnis zu dem fränkischen Königthum,
- 4) seine Sorge für den Güterbesitz der Kirche.

Remigius hatte eine göttliche Mission, die Rache des Herrn von dem barbarischen Frankenvolke abzuwenden; er ist der Besänftiger des göttlichen Zornes und geradezu der Heiland Galliens. Eine himmlische Stimme hat seine Geburt prophezeit; er ist durch ein Geschenk des h. Geistes gezeugt und daher zweifellos frei von Sünde. Der Mutterbrust entwöhnt, bestreicht er mit der Muttermilch die Augen des blinden Mönches Montanus, durch den Gott seine Geburt offenbart hatte, und giebt ihm dadurch das Augenlicht zurück; er thut also Wunder, ehe er noch Vater und Mutter sagen kann. Bei seiner Bischofserhebung strahlt sein Scheitel, wie von der Sonne beleuchtet, und er fühlt sich mit himmlischer Salbe gesalbt. Der h. Benedict erkennt seine Ueberlegenheit im Wunderfache an und schickt ein besessenes Mädchen, welches er selbst nicht heilen kann, mit einem Empfehlungsschreiben zu ihm. Wie Christus bei der Hochzeit zu Cana, füllt er Fässer mit Wein, Krüge mit h. Oel und Chrisma. Durch Enthüllung des h. Geistes erfährt er den Tod Chlodovechs. Er steht eben mit der Gottheit auf vertrautestem Fusse; er ist ein Engel, und als solchen verehren ihn die Bischöfe Galliens und Belgiens auf einer sonst unbekannten Synode; nur ein übermüthiger Arianer verweigert ihm die schuldige Ehrfurcht, dafür verliert er die Sprache, wird aber sogleich

1) Migne, Patr. Lat. 33, p. 812.

geheilt, als er dem Heiligen sich zu Füßen wirft und den katholischen Glauben bekennt.

Remigius regierte die 'Ecclesia Dei' und besonders die Reimser 'Civitas' und 'Provincia'. Letztere umfasste damals 12 'Civitates', und ebenso viele Bischöfe hatte der Heilige unter sich. Nachdem er das Frankenvolk dem Christenthume zugeführt, übertrug ihm Papst Hormisda das päpstliche Vicariat für das ganze Reich Chlodovechs. Mit den Bischöfen von Soissons war er verwandt. Principius war sein Bruder, dessen Nachfolger Lupus Brudersohn. In Soissons erfreute sich Chlodovech seiner Gesellschaft; in diesem Gau und dem von Laon lagen die ihm von dem König und den Franken geschenkten Besitzungen, die er den betreffenden Kirchen überwies. Für das Bisthum Laon hatte er besondere Sympathieen, und dasselbe verdankte ihm überhaupt erst seine Entstehung. Er war in diesem Gau geboren, in Laon erzogen, und man zeigte dort noch den Ort, wo er sich in seiner Jugend eingeschlossen hatte. Die dortige Kirche gehörte zur Reimser Parrochie¹, und da auch die ihm als Bischof gewordenen Schenkungen, mit denen er das Bisthum ausstattete, als Reimser Kirchengut anzusehen waren², war die neue Diöcese von der Parrochie und nicht von der Provinz abgezweigt und stand also zur Metropole in einem engeren Abhängigkeits-Verhältnis als die andern Diöcesen. Er ordinierte dort Genebaudus zum Bischof und unterstellte ihm die Parrochie des dortigen Comitats. Sein neuer Suffragan machte ihm aber schwere Sorgen. Er setzte den Verkehr mit seiner früheren Frau fort und wurde so Vater eines Söhnchens, welches er Latro nannte, weil es durch 'latrocinium' erzeugt war, und eines Töchterchens Vulpula. Es waren also in der Diöcese Sachen vorgefallen, die der Suffragan allein nicht entscheiden konnte³: 'tales causae ibi emerserant, quas per se diffinire non posset', und Genebaudus kannte seine Pflicht. Er wusste, dass er als Suffragan alle zweifelhaften Sachen dem Metropoliten vorzulegen hatte, wenn er auch den bezüglichen Erlass⁴

1) Vgl. V. Remigii c. 16: 'ecclesiae sanctae Mariae in castro Lauduni Clavati Remensis parrochia' mit Opusc. 55. capit. adv. Hincm. Laud. (Opp. II, p. 432): 'Remigius eandem sedem Laudunensem . . . a sua parrochia, non autem a dioecesis provincia scidit'.

2) Vgl. Opusc. 55. capitul. a. a. O.: 'quicquid rerum et mancipiorum in ordine episcopatus acquirit episcopus, sicut et illae quae ante fuerunt ecclesiae, habentur ecclesiasticae'. 3) Hincm., V. Remig. c. 16. 4) Hincmari Rem. opusc. 55. capitulorum ad Hincmarum Laudun. (Opp. ed. Sirmond II, 409): 'Ego de dubiis et obscuris rebus, de quibus certam diffinitionem non ha-

des Erzb. Hinkmar an seinen Neffen, den Bischof von Laon, natürlich nicht kennen konnte, und er bat den Remigius, nach Laon zu kommen. Dieser legte dem Geständigen Busse auf und bestrafte ihn mit Kerkerhaft; er versiegelte die Pforte und nahm den Schlüssel zu sich. Er verurtheilte ihn also ohne Zuziehung der Synode kraft seiner eigenen Amtsgewalt: *'decreto beati Remigii, proprio iudicio'*. Die Leitung der Parrochie übernahm er jetzt selbst, und er hat sie 7 Jahre, neben seiner eigenen (*'ut et propriam'*) verwaltet, indem er einen Sonntag in Reims, den andern in Laon celebrierte. Da erschien dem Verurtheilten ein Engel und kündigte ihm Straferlass an, auch die Kerkerpforte öffnete sich ohne Verletzung des Siegels und des Schlosses; Gott hatte ihm die Sünde vergeben, aber des Genebaudus scharf entwickeltes Rechtsbewusstsein erkannte, dass nur derjenige, der ihn eingeschlossen, auch lösen durfte. Der Engel hatte den Metropolitzen übergangen und den Instanzenweg nicht eingehalten, der Sünder selbst hatte ihn erst darüber belehren müssen; nun machte er den Fehler wieder gut und begab sich zum Remigius, um ihn von dem göttlichen Beschlusse in Kenntniss zu setzen. Dieser eilte nach Laon und fand den pflichttreuen Genebaudus auf der Schwelle liegend! Ein rührendes Bild! Natürlich setzte er ihn sogleich wieder in das Bisthum ein, und später wurde Latro der Nachfolger des Vaters.

Die Wunder des Remigius verfehlten ihren Eindruck auf die heidnischen Franken nicht; sie liebten ihn, und der König hörte ihn gern und enthielt sich auf seine Vorstellungen hin vieler Nichtswürdigkeiten. Remigius begiebt sich Nachts in den Palast; der König springt ihm erfreut entgegen, umarmt ihn und beide gehen mit der Königin in ein benachbartes Oratorium. Hier weiht ihn der Bischof in die christliche Lehre ein; da erhellet sich die Kirche durch ein überirdisches Licht, und von einer himmlischen Stimme erschallen Bibelsprüche: nur Remigius erkennt den Urheber des Lichts, nämlich Jesus. Umstrahlt wie Moses, steht der Bischof da und erleuchtet die ganze Kirche; Chlodovech und die Königin liegen zu seinen Füßen. Er prophezeit ihnen die Zukunft, dass sich ihre Nachkommen der Römischen Kaiserwürde (*'Romana dignitate regnoque'*) bemächtigen werden. Auf dem Wege zum Baptisterium

bemus, si forte emeruerint, et de his, quae sine plurimorum iudicio episcoporum finiri non possunt, cum coepiscopis provinciae . . . debeat consilium quaerere. . . Si in causis dubiis vel obscuris aliquid dubitas, me debes interrogare'.

wird der Geistliche mit dem Chrisma vom Volke abgehalten, und Niemand kann wegen des Gedränges aus der Kirche herauskommen. In dieser Verlegenheit betet Remigius zum Himmel. Da bringt eine schneeweisse Taube, wie sie bei Christus' Taufe und seitdem noch öfter erschienen war, — die Fälle führt Hinkmar einzeln an, — eine Ampullula mit dem heiligen Chrisma im Schnabel. Remigius giesst davon in die Taufquelle und hebt selbst den König aus der Taufe; er ist also der Pathe Chlodovechs, sein 'pater et patronus', wie ihn Hinkmar nennt. Er tauft dann von Chlodovechs Heere 3000 Mann, ohne die Kinder und Weiber, und nach Ragnachars Ermordung lässt ihn der König das ganze Frankenvolk bekehren und taufen. Nun wurde diesem das Siegen leicht. Er erhält von Remigius den Segen und geweihten Wein und schlägt die Burgunder, und nachdem er auf den Rath des Bischofs die Synode von Orléans (511) abgehalten hatte, zieht er, wieder mit dessen Segen und einer Flasche Champagner ausgerüstet, gegen die Westgothen (507) ins Feld und kehrt wieder als Sieger heim. So lange der Wein reichte, hatte ihm Remigius gesagt, würde er siegen, und die Geschichte hat das bewiesen.

Hinkmar verlangte von einem guten Bischofe, dass er über den geistlichen Pflichten die Materie nicht vernachlässige¹, und das scheint er seinem Heiligen abgelernt zu haben. Denn dieser sorgte allerdings gleichmässig nach Innen und Aussen², und man kann ihm durchaus nicht vorwerfen, dass er je die äusseren Bedürfnisse seiner Kirche aus dem Auge verloren habe. Von seiner Muhme ('sobrina') Celsa erhielt er deren Erbe, die Villa Celtus, für die Füllung eines Weinfasses zum Geschenk, und der Act wurde auf gesetzliche Weise 'per chartam et investituram' vollzogen. Nach der Taufe bedachten ihn Chlodovech und die vornehmen Franken mit zahlreichen Besitzungen in verschiedenen Provinzen; er aber verschenkte sie wieder an die Kirchen seiner Provinz, besonders die in Laon, denn er wollte nicht für habgierig gelten und zu dem Gerede Anlass geben, als habe er nur irdischen Gutes halber die Bekehrung ins Werk gesetzt. Nur einen Theil der Ost-

1) Hincmari ep. ad clerum et plebem Bellovacensem (Migne 126, p. 260): 'sic exteriora administret, ut interiora non deserat; sic interioribus serviat, ut exteriora penitus non relinquat'; ähnlich Hincm., V. Remig. c. 17. 2) Hinc. V. Remigii c. 7: 'Erat enim hic presul beatissimus internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in internorum sollicitudine non relinquens'.

fränkischen Güter vereinigte er auf specielle Bitte der Geber mit dem Erzbisthum. So besass er, als er sich am Hofe des Königs in Soissons aufhielt, nur eine kleine Villa in der Nähe dieser Stadt, und er bedurfte dringend neuer Schenkungen. Das erkannte die Königin, und auf ihr Zureden, und da auch die Bauern ihre vielfachen Unpflichten lieber der Kirche als dem Könige leisten wollten, liess sich dieser zu dem folgenden Abkommen bewegen. Er versprach, ihm so viel Land zu schenken, als der Bischof umgehen könnte, während er selbst sein Mittagsschläfchen hielt. Remigius ist rüstig zugeschritten, denn er hat Leully, Coucy-le-Château und Chavigny in den Kreis gezogen, und der practische Mann vergass auch nicht, die Grenze sorgfältig zu versteinen; wer aber nicht bischöflich werden wollte und sich ihm in den Weg stellte, dem hat er Böses angewünscht. Ueber die Schenkung stellte ihm der König natürlich eine Urkunde aus. Von einem angesehenen Manne Eulogius kaufte er Épernay aus dem Kirchenschatze für 5000 Pf. Silber. Er hatte dem Besitzer die Begnadigung für ein Majestätsverbrechen erwirkt, und dieser wollte ihm den Ort zum Geschenk geben; aber irdischen Lohn nahm er für seine Intercessionen nicht, und so rieth er dem Manne, seine Habe zu verkaufen, und gewann nun als Käufer einen wohl erworbenen Besitztitel für die Kirche. Auch den grössten Theil des Vogesen-Waldes erwarb er durch Kauf, und er gründete dort die Weiler Cusel und Altenglan und setzte aus der nahen bischöflichen Villa Berna, die ihm die Franken geschenkt hatten, Bauern dorthin, damit sie der Reimser Kirche alljährlich das Pech für die Weinfässer lieferten; die Grenzen versteinte er wieder sorgfältig. Endlich erhielt er von dem Prinzen Chlodovald aus dessen Erbe Douzy (dép. Ardennes). Seine Sorge wäre aber nur halb gewesen, wenn er nicht auch das erworbene Kirchengut gehütet und geschützt hätte, und das besorgte er mit rücksichtsloser Grausamkeit. Einem Manne, der einen Grenzstein zu entfernen versucht, verdorrt die Hand, und er verliert das Augenlicht. Die Bewohner von Celtus, welche seine Getreidemieten in Brand stecken und ihn 'Jubelgreis' ('Tubeleus') schimpfen, verflucht er, dass sie leistenbrüchig, und ihre Frauen kröpfig werden. Und noch nach seinem Tode wacht sein sorgendes Auge über dem Kirchengute nicht bloss der Diocese, sondern der ganzen Provinz. Als König Pippin die Villa Anizy-le-Château dem Bisthum Laon zu entreissen trachtete, die der Heilige dieser Kirche geschenkt hatte,

folgte die Strafe auf dem Fusse. Remigius stieg bei Nacht vom Himmel herab, und er hat den König so rechtschaffen durchgehauen, dass man noch lange die blauen Flecken an seinem Leibe sehen konnte. Schleunigst verliess der Gezüchtigte darauf die bischöfliche Villa, und seitdem haben sich die Herrscher wohl gehütet, auf den Besitzungen der Kirche ihre Ablager zu halten. Mit gleicher Strenge ahndete der Schutzpatron Eingriffe der Kaiserlichen Beamten in den Besitz der Kirche, und als nach der Reichstheilung 843 Karl d. Kahle das Bisthum unter seine Mannen vertheilt und Leuilly dem Richuin zu Lehen gegeben hatte, schlug er dessen Frau, die nach dreimaliger Ermahnung den Ort nicht verlassen hatte, dass sie erkrankte und elendiglich ums Leben kam. Nach solchen Thaten war es sehr zu verwundern, dass der Heilige zu Hinkmars Zeiten sich lässiger zeigte und nicht mehr, wie früher, die Kirchenräuber bestrafte. Diesen Einwand hat der Biograph vorausgesehen¹; er fertigt aber die Zweifler sehr gut mit der Mahnung ab, lieber darüber betrübt zu sein, denn die Welt sei eben so schlecht geworden, dass sie die Heiligenwunder nicht mehr verdiene.

Seitdem haben sich die Zeiten nur noch mehr verschlechtert. Wer über drei Jahrhunderte zurückliegende Begebenheiten so viel mehr weiss, als die alten Quellen, kommt heute leicht in den Verdacht zu schwindeln, und selbst gute Freunde fordern von ihm die Ausweise. Auch Schrörs hat nach den Quellen gesucht, die Hinkmar für seine eigenen Nachrichten benutzt haben könnte. Er bemerkte da, dass dieser gelegentlich von Schenkungsurkunden der Reimser Kirche spricht, und er war rasch mit der Behauptung² bei der Hand, dass diese 'in Betreff der von Remigius erworbenen Besitzungen werthvolle Nachrichten enthalten konnten'. Hinkmar führt sie aber nur zum Beweis für die Orthographie 'Remedius' an, unter seine Geschichtsquellen rechnet er sie nicht, und wer Urkunden gelesen hat, weiss, dass in ihnen Romane, wie die Hinkmarschen, nicht zu stehen pflegen. Ueberdies schliesst schon der Wortlaut der Stelle Schrörs' Deutung aus, denn den Gegenstand jener Urkunden bildeten nicht Erwerbungen des Remigius, sondern Schenkungen, die nach seinem Tode, und zum Theil viele Jahre später der Reimser Kirche ge-

1) Hincm. V. Remig. c. 28: 'Causantur etiam aliqui, quoniam sanctus Remigius nunc in rerum suarum invasores et familiae suae oppressores non vindicat, sicut praecedentibus temporibus egerat'. 2) S. 450.

macht waren¹. Mit dem 'monumentum reclusionis', dessen Benutzung er für die Geschichte des Genebaudus annimmt², steht es fast noch schlimmer, denn der lateinische Ausdruck bezeichnet den Kerker des sündigen Bischofs, und Hinkmar verweist an der betreffenden Stelle ausdrücklich auf die Tradition³. Es bleiben nun nur noch die 'emendatiora gesta' übrig, auf die sich Hinkmar ein einziges Mal beruft⁴. Er will in ihnen die Geschichte von der himmlischen Stimme, welche die Geburt des Remigius prophezeite, gefunden haben; er kennt den vollständigen Wortlaut des göttlichen Beschlusses, welcher aus den himmlischen Sitzen dem Montanus notificiert wurde. Diese Wissenschaft müsste er also den fliegenden Blättern seiner längeren Vita verdanken; nun eine Empfehlung würde sie für jene gerade nicht sein. Auf demselben Niveau stehen aber alle anderen Zusätze Hinkmars; sie können unmöglich auf eine alte Quelle zurückgeführt werden.

Nun besass allerdings der Reimser Erzbischof einen hohen Grad von Findigkeit. Er copiert die Todten-Erweckung aus der kürzeren V. Remedii, deren Benutzung er ableugnet, und lässt das Wunder durch die Geheilte selbst bezeugen:

V. Remedii c. 8.

Quae protinus . . . cum integra incolomitate surrexit et ad propriam feliciter remeavit,

Hincm. V. Remig. c. 9.

Quae mox cum integra incolomitate, sicut ipsa postea fatebatur, ab ipsis inferni claustris surrexit et ad propria feliciter remeavit,

das ist doch wohl eine Fälschung, und verfälscht hat er auch seine anderen Geschichtsquellen, indem er den h. Remigius in die Texte hineinschwärzte:

1) V. Remig. c. 2: 'Nec illud silendum est, quia in cartis recenti tempore post illius obitum, sed et post plura annorum curricula factis de rebus isti Remensi aecclisiae traditis Remedium eum fuisse nominatum legimus'. 2) S. 451. 3) Opuscul. 55 capitul. (Hincm. Opp. II, 435): 'ex quo beatus Remigius sanctum Genebaudum in Laudunensi castello episcopum non solum constituit, sed etiam, ut ostendit antiqua traditio et monumentum reclusionis, qua eum propter excessum notissimum secundum regulas reclusit, post dignam satisfactionem restituit'. Im besten Falle hätte Schrörs zwei Quellen herauslesen können; die richtige Erklärung konnte er aber bei Noorden S. 399 finden. 4) Hincm. V. Remig. c. 2: 'Merito igitur eum Remedium fuisse nominatum in baptismo crederemus, nisi in emendationibus gestis illum oraculo divino per sanctum Montanum Remigium vocari debere cognosceremus'.

L. h. Fr. c. 17.

Dominus autem adiuvabat eum (scil. Chlodovechum) in cunctis.

Lib. pontif., V. Hormisdæ (ed. Duchesne I, 271).

Eodem tempore venit Regnus cum gemmis prætiosis a rege Francorum Clodoveum christianum donum beato Petro apostolo.

Hincm. V. Remig. c. 19.

magis autem Dominus lorica fidei indutum per orationem sancti Remigii patris et patronis sui adiuvit eum.

ib. c. 20.

Huius . . . tempore . . . Hludovicus rex . . . cum gemmis . . . Regnum . . . beato Petro, sancto Remigio suggerente, direxit.

So konnten die Thaten Chlodovechs leicht zu solchen des Remigius gestempelt werden, und die Geschichte des Frankenkönigs verwandelte sich in einen Panegyricus auf den Reimser Bischof. Die Ansicht Schrörs'¹, dass Hinkmar eine spätere Uebersetzung des L. h. Fr. mit Zusätzen über Remigius benutzt habe, würde den Fälscher auf Kosten eines Unbekannten entlasten, aber die Gründe sind doch zu fadenscheinig, und bis man nicht auch ein ebenso vervollständigtes Exemplar des Lib. pontif. angenommen hat, bleibt die Vertheidigung nur halb. Und die Beweise für die Unehrllichkeit der Hinkmarschen Geschichtsschreibung sind damit keineswegs erschöpft. Wenn er die Wunderthätigkeit seines Patrons auf Kosten des h. Benedict preist, wenn er diesen die Curierung einer Besessenen vergeblich versuchen und ihn dann die Kranke mit einem Brief zu Remigius schicken lässt, so ist die Geschichte wiederum aus der kürzeren Vita abgeschrieben, und die dort erwähnten 'affatus' können die Bedeutung von Brief haben; der erste Wunderdoctor führt aber dort keinen Namen ('quidam Dei servus'), und in den Worten 'ipsius benedicti', mit welchen im Verlauf der Erzählung einmal auf ihn Bezug genommen wird, ist 'benedictus' natürlich Adjectiv. Durch die Deutung als Eigennamen und die Beziehung auf den h. Benedict ist die Erhebung des Remigius über diesen Heiligen möglich geworden, nicht zur Freude der Mönche von Monte Cassino. Der Urheber

1) Er schliesst S. 448 auf eine andere Form des L. h. Fr. aus der Lesart 'Moglotinse' für 'Vogladinse' und auf eine spätere Uebersetzung aus der Schreibung der Namen 'Ludovicus' und 'Rothildis': die Möglichkeit, dass diese Orthographie von Hinkmar sein könnte, scheint er gar nicht zu sehen.

dieser Textfälschung kann aber nur Hinkmar sein. Seine Maché verräth weiter die Schilderung des Conflicts zwischen dem Heiligen und den Einwohnern von Celtus: er legt ihnen das Schimpfwort 'Iubeleus' in den Mund; nun dieses haben Amtsgenossen gegen Remigius gebraucht, und dessen noch erhaltene Replik hat er gelesen¹. Die Spuren der Erfindung tragen auch noch andere Geschichten: Latro und Vulpecula heissen die Kinder des Genebaudus, Celsa ist der Name der Besitzerin von Celtus; der Bischof versteint die Grenzen, und durch seinen Wein besiegt der König die Burgunder und Westgothen. Das Bestreben, die Thaten Chlodovechs auf die Unterstützung des Remigius zurückzuführen, blickt überall durch; wenn aber dann Hinkmar vor dem Westgothischen Kriege dem Könige durch den Bischof den Rath ertheilen lässt, die Synode von Orléans zu veranstalten, so ist diese Lüge doch zu frech: die Synode ist ja vier Jahre nach dem Kriege gehalten worden, und Remigius hat ihr gar nicht einmal beigewohnt. Nach diesen Proben wird man getrost den Schluss ziehen dürfen: Hinkmars Lebensbeschreibung des Remigius ist theils aus noch vorhandenen Quellen abgeschrieben, theils von dem Verf. selbst erlogen; so konnte Remigius dem Königspaaire allerdings leicht prophezeien, dass sich dessen Nachkommen in den Besitz der Römischen Kaiserwürde setzen würden.

Für das päpstliche Vicariat des Remigius erbringt Hinkmar den urkundlichen Beweis durch vollständige Einrückung einer Bulle des Papstes Hormisda. Dieses Machwerk ist eine Copie der echten Bulle jenes Papstes für den Bischof Sallustius von Sevilla², und nur die Begrenzung des Vicariats auf das ganze Reich Chlodovechs ist eigene Zuthat³ des Fälschers; ein beklagenswerthes Misgeschick hat ihn einen Papst wählen lassen, der 3 Jahre nach dem Tode des Frankenkönigs den Stuhl Petri bestiegen hat. Das päpstliche Privileg für Remigius ist daher heute allgemein aufgegeben, auch Hinkmars Freunde versuchen es nicht zu retten; sie haben sich aber bemüht, den Erzbischof von dem Verdachte der Fälschung schleunigst zu entlasten. Den Einwand, dass in dem Schreiben die Hispana benutzt sei, während Hinkmar sonst die Sammlung

1) Brief des Remigius an die Bischöfe Heraclius, Leo und Theodosius, MG. Ep. III, p. 114: 'Annorum numerum me esse scribitis iubeleum'. Schrörs S. 452 hätte Hinkmar die Kenntniss der Briefe des Heiligen nicht absprechen sollen. 2) Thiel, Ep. Rom. pontif. I, 979. 3) In der Quelle stand: 'per Baeticam Lusitaniamque provincias'.

Pseudo-Isidors zu benutzen pflege, hätte Thiel¹ nicht erheben sollen, denn seine hsl. Studien gehen so wenig in die Tiefe, dass er weder den einen noch den andern Text genügend kennt, und sein Satz ist auch an sich unrichtig, nachdem jetzt Schrörs² Benutzung der Hispana bei Hinkmar nachgewiesen hat. Dieser hat denn auch die Ehrenrettung in anderer Weise versucht. Wenn Hinkmar der Verfasser wäre, meinte er³, wäre nicht einzusehen, warum er dem Remigius bloss ein persönliches Vicariat und nicht ein solches, welches auch auf die Nachfolger überging, verliehen haben sollte. Das ist bei jedem andern ebenso wenig einzusehen, wie bei Hinkmar, denn Schrörs hat ganz Recht, dass ein allgemeines Privileg sich für die Reimser Interessen besser hätte verwerthen lassen, und so könnte Niemand der Thäter sein. Aber vielleicht hatte sich Hinkmar überlegt, dass eine solche Verallgemeinerung den Schwindel leicht an den Tag gebracht hätte, denn bis auf seine Zeit war kein Reimser Bischof Vicar gewesen⁴, und seine eigenen Bemühungen um diese Ehre waren kläglich gescheitert; oder es fehlte ihm an einem Modell für das bessere Privileg, denn seine Vorlage lautete auch nur auf die Person des Sallustius. Kurz völlig beweisend scheint mir der Einwand Schrörs' nicht zu sein, und eigentlich enthält er eine Spitze gegen Hinkmar: Warum soll er denn gerade ein so schlimmer Bösewicht gewesen sein, dass er sich mit der Fälschung eines persönlichen Privilegs für einen seiner Vorgänger gar nicht erst abgegeben hätte?

Schon v. Noorden⁵ hatte bemerkt, dass in Hinkmars V. Remigii bei aller scheinbaren Planlosigkeit und Naivität allenthalben dieselbe schlaue Berechnung durchblickt, und der Verf. mit dieser Schrift noch andere Zwecke verfolgt, als die blossе Erbauung. Vielleicht hatte auch Suysken⁶ dasselbe im Sinne, wenn er schreibt: 'Hincmarus quamvis suis naevis non caruerit, maxime ubi de suae sedis excellentia agebatur'. In der kürzeren Vita war Remigius ein Heiliger, wie so viele anderen, und seine einzige Auszeichnung bestand in der Todten-Auferweckung. Durch Hinkmars Schrift — und ich halte mich an seine eigenen

1) S. 125. 2) S. 393. 3) S. 510. 4) Anders Schrörs S. 369: 'Die Urk. des P. Hormisda ist unecht; ob die Thatsache eines Reimser Vicariats richtig ist, lässt sich nicht sicher entscheiden'. Warum: Nicht sicher? Würde man etwa in Reims die Bulle gefälscht haben, wenn die Thatsache unrichtig gewesen wäre? 5) S. 395. 6) AA. SS. Oct. I, p. 87.

Conclusionen in Cap. 31 — wurde er ein Engel, ein Erzengel; der Brief des Hormisda zeigt ihn als Cherubim, die Taufe der Franken als Seraphim. Er zählt zu den himmlischen Gewalten, er zählt auch zu den Fürstlichkeiten, denn er hat den Principat über die 'fratres electi', die Bischöfe von Arras, Laon, Soissons, Viromandis und die übrigen in den ihm unterworfenen 'Civitates'. Er hat den Bischof Genebaudus von Laon gerichtet und nach seinem Urtheilsspruche ihn unter göttlicher Leitung und auf göttlichen Befehl in das Bisthum wieder eingesetzt: in ihm thront also der Herr, er gehört zu den himmlischen Thronen ('supernae sedes'), welche die 'electi' zu richten befugt sind. Er hat durch seine Reinheit Jesus von Angesicht sehen können, er hat dem Könige Chlodovech befohlen, wie einem ihm unterworfenen Slaven, als er ihm die Worte: 'Beuge dein Haupt, Sicamber' zurief: wie im Vergleich zu solchen Menschen die übrigen nur Slaven sind, wie sie selbst unter ihren Mitmenschen für Götter ('dii') angesehen und unter die Herrschaften ('dominationes') gerechnet werden, so zählt auch Remigius — zu den Fürstlichkeiten ('principatus'), schliesst Hinkmar abermals. Alles dies, wird man einwenden, waren nur persönliche Vorrechte des h. Remigius: indessen wurde doch das Ansehen des Reimser Stuhles dadurch gehoben, und aus persönlichen Vorrechten hat man allgemeine construiert; auch Hinkmar hat sich in seinem bewegten Leben verschiedene Male auf seinen grossen Vorgänger berufen, und auf jeden Fall hat er die gleichen Ziele verfolgt.

Die Usurpation des Reiches Lothars nach dessen Hinscheiden 869 hatte Karl d. Kahle auf Anstiften Hinkmars vorgenommen. Eine kirchliche Ceremonie in der Stephanskirche in Metz sollte die widerrechtliche Handlung legitimieren¹. Der Veranstalter und Leiter des theatralischen Aufzugs war wiederum Hinkmar, und er war bemüht, seine Einmischung in die Trierer Kirchenprovinz zu rechtfertigen. Unter Berufung auf die Krönung Ludwigs d. Fr. durch Papst Stephan V. 816 in Reims² und auf das Beispiel Chlodovechs, der von Remigius ebenda getauft und mit einem vom Himmel gekommenen Salböl ('chrismate') gesalbt und zum König geweiht sei, vollzog er an Karl die Königssalbung, und er behauptete, dass noch von der Chlodovech'schen Salbe ein Vorrath vorhanden sei.

1) Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs II, 282².
Jahrbücher I, 72.

2) Simson,

Von der Ampulla, wie v. Noorden¹ meint, ist also hier nicht die Rede, und damit fällt dessen Bedenken, dass ein beabsichtigter Unterschleif von den mit dem Reliquienschatze vertrauten Dienern der Reimser Kirche leicht hätte verrathen werden können. Der vorsichtige Hinkmar gedenkt nur der alten Salbe. Die Salbung Chlodovechs mit dem Chrisma erwähnt schon Gregor, H. Fr. II, 31; hinzugezogen hat also der Erzbischof nur, dass die Salbe vom Himmel gekommen sei, und er noch davon habe. Da die Salbung des ersten Frankenkönigs, wie schon Suysken gesehen hat, nur ein Theil der kirchlichen Taufhandlung war, so passte das Beispiel nicht auf den vorliegenden Fall, und das hat Hinkmar sehr wohl bemerkt; durch seine nicht gewöhnliche Geschicklichkeit kam er aber über die Schwierigkeit leicht hinweg, indem er zu der Taufe und Salbung des ersten Frankenkönigs stracks eine Königsweihe ('peruncti et in regem sacrat') hinzufälschte. Diese kecke Lüge hat er nur für den vorliegenden Fall erfunden und später nicht weiter ausgesponnen, dagegen fühlte er das Bedürfnis, für die himmlische Herkunft des Chrisma eine Erläuterung zu geben. Dies geschieht in der V. Remigii; hier wird auch zum ersten Mal das Gefäß für die Salbe, die 'ampullula', genannt, aber er behauptet nicht, es noch zu besitzen, und so könnte es sehr wohl erst nach seiner Zeit 'entdeckt' worden sein. Und das ist das Wahrscheinlichere, denn erst seit Philipps II. Krönung 1179 ist es benutzt worden. Während der Erzbischof von Reims den König krönte und salbte, trug der Bischof von Laon die heilige Ampulla². Sie hat für die franz. Königskrönungen eine hervorragende Bedeutung gewonnen, und Hinkmar hat seinen Nachfolgern den Weg gezeigt, wie sich der Schutzpatron zur Hebung der politischen Stellung des Erzbischofs von Reims verwerthen liess.

Die Disciplinargewalt über die Kirchenprovinz stand in Merowingischer Zeit der Provinzialsynode zu, und ihr war auch der Metropolit unterworfen³. Nur der päpstliche Vicar, der Primas der fränkischen Kirche, stand unmittelbar unter dem Papste⁴. Dem Reimser Stuhl war von Papst Hadrian (c. 775) der Primat über die ihm unterworfenen 'Civitates', nämlich über die Reimser Kirchenprovinz, verbrieft und zugleich dem Erzbischof ein gewisses

1) S. 252. 2) Vgl. Warnkönig und Stein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte I, 207. 3) Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger S. 208. 4) Löning S. 83.

Vorrecht hinsichtlich seines Gerichtsstandes¹ verliehen worden. Hinkmars Streben war auf das Vicariat gerichtet. Dasselbe war zu seiner Zeit Berufungs-Instanz gegen die Urtheile der Provinzialsynode, und nur in zweifelhaften Fällen sollte noch die Appellation an den päpstlichen Stuhl gestattet sein: der Vicar durfte also Bischöfe und Aebte richten, und in dieser Form war Erzbischof Drogo von Metz 844 für Frankreich und Deutschland damit beliehen worden². Nachdem Hinkmar von Leo IV. bereits das gewöhnliche Pallium auf Verwendung Lothars erhalten hatte, liess er durch denselben um Verleihung des Vicariates nachsuchen, um 'Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte' richten zu können³; aber der Papst lehnte das Gesuch unter Berufung auf Drogo ab und gestand dem herrschsüchtigen Manne nur den täglichen Gebrauch des Palliums zu, woran ihm weniger lag, wenn er sich auch darum beworben hatte. Der Versuch, sich über die synodale Gewalt zu setzen, war somit fehlgeschlagen, und er musste weiter mit diesem Hindernisse rechnen. Wie ein Chamäleon⁴ trat er auf der Synode von Soissons 853 bald als Angeklagter, bald als Ankläger, bald als Richter auf, und erlangte so die Verurtheilung der von seinem Vorgänger Ebo nach dessen Absetzung geweihten Cleriker. Um diesen die Appellation an den päpstlichen Stuhl abzuschneiden, bemühte er sich eifrigst, von Leo IV. die Confirmation des unrechtmässigen Urtheils zu erlangen; der aber wollte ohne eine Nachprüfung davon nichts wissen, und erst dessen Nachfolger Benedict liess sich von dem schlaunen Erzbischof überlisten⁵ und gab ihm das gewünschte Privileg, doch nicht ohne durch die folgende Clausel seinen Vorbehalt zu machen: 'si ita est, nostroque ut

1) Flod. II, 17 (SS. XIII, 463): 'primatem . . . non presumat . . . aliquis de episcopatu deicere sine canonico iudicio, et neque in ullo iudicio sine consensu Romani pontificis, si ad hanc sedem . . . appellaverit in ipso iudicio; sed in sola subiectione Romani pontificis permanens' etc. Das war aber keine vollständige Befreiung von dem Zwange der Provinzialsynode. 2) Sirmond, Concil. III, 10: 'Drogoni archiepiscopo in examinandis ac perquirendis episcopis et abbatibus sub hoc tenore hanc nostram licentiam et auctoritatem concessimus'. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I², 252. 3) Vgl. den Brief des Papstes an Lothar (N. A. V, 381): 'ut Hincmaro . . . auctoritatem potestatemque praecipuam vice nostra alios archiepiscopos vel episcopos sive abbates ipsius regionis per sacras canonum sanctiones iudicandi dedissemus licentiam'. 4) Schreiben des Papstes Nicolaus von 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'more cuiusdam animantis non semper unius eiusdemque coloris apparet'. 5) Schreiben des Nicolaus von 866 6/12: 'Hincmarus arma praeparat et eidem summo praesuli, tamquam suarum inexperto versutiarum, latenter subripit'.

scriptis praesulatus intimasti et gestorum serie demonstrasti' ¹. Diese verfängliche Bedingung störte zwar Hinkmar, indessen konnte er doch an dem Privileg seine Freude haben, denn es enthielt nicht bloss eine Bestätigung, sondern auch eine Erweiterung der Bulle Hadrians. Dem Erzbischof wurde jetzt der befreite Gerichtsstand vor dem päpstlichen Stuhle zugesprochen, und zugleich sein heissester Wunsch erfüllt durch Uebertragung der Gerichtshoheit über die ganze Diöcese der Reimser Metropole. Die Fassung war äusserst geschickt gewählt. Das Gericht des Metropoliten war nicht zur Provinzialsynode, sondern zu fremden Gerichten in Gegensatz gesetzt, und es wurde nun den Prälaten und Unterthanen verboten, mit Umgehung des Metropoliten vor diesen Recht zu geben oder zu nehmen, doch unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Dadurch wurde Hinkmar fast ein Vicariat ² über die Reimser Provinz übertragen. Schlimme Erfahrungen veranlassten ihn, 863 beim Papste Nicolaus um die Bestätigung und abermalige Erweiterung dieses Privilegs einzukommen, denn neue Krankheiten, meinte er, erforderten neue Heilmittel. Er sandte zu diesem Zwecke eine Abschrift der Bulle Benedicts nach Rom, und er entschuldigte sich deshalb, aber das Original, meinte er, könne auf der Reise leicht verunglücken. Ueber die Glaubwürdigkeit der Abschrift gab er dem Papste die beruhigendsten Versicherungen: man könne das Actenstück im päpstlichen Archive aufsuchen und sich den augenscheinlichen Beweis von der Zuverlässigkeit verschaffen ³. Das war die sichere Sprache des guten Gewissens, und so konnte man sich wohl mühsame Recherchen ersparen. Auf Grund jener Abschrift bestätigte Nicolaus die Beschlüsse der Synode von Soissons, und zwar nicht bedingungsweise, wie sein Vorgänger, sondern im vollen Umfange, und nur unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Das war um so auffälliger, als er sich sonst gegen Hinkmar alle möglichen Vorbehalte machte. Er bemerkte sehr wohl, dass sein Vorgänger die Amtsgewalt des Erzbischofs auf Kosten der Provinzialsynode gestärkt hatte, und setzte diese schleunigst in ihr Recht

1) Privileg des Papstes Benedict III. für Hinkmar von 855, bei Sirmond, *Concilia* III, 107. 2) Er führt es selbst, *De iure metropolit.* (Opp. II, 732), nach den Vicariats-Privilegien für Arles, für Remigius und Bonifaz an. 3) Vgl. Hincmari Opp. II, 309: 'Vestra vero dignatio in scrinio sanctae Romanae ecclesiae ex more exemplar illius potest requirere et utrum ita se habeat evidenter agnoscere'.

wieder ein¹. Den befreiten Gerichtsstand schränkt er durch den Zusatz ein, dass der Erzbischof 'ex communi placito'² vor die Provinzialsynode eines andern Primas geladen werden könne, und stellte überdies noch die Bedingung, dass er sich gegen die Befehle des apostolischen Stuhles in keiner Weise ungehorsam erzeige; und überhaupt sollte das ganze Privileg bei Unbotmässigkeit des Empfängers sofort kraftlos werden. Ueber eine solche Confirmation hatte Hinkmar allen Grund, entrüstet zu sein. Er wurde jetzt boshaft und verglich den apostolischen Vater mit einer Chimaere³. Noch mehr Enttäuschungen standen ihm bevor. Der Papst nahm die Untersuchung in Sachen der abgesetzten Reimser Cleriker wieder auf und ordnete ein neues Concil zu Soissons (866 Aug.) an. Unter Berufung auf seine Privilegien widerrieth Hinkmar den versammelten Bischöfen dringend die Restitution; sowohl Benedict habe unter Androhung des Anathems die Beschlüsse der früheren Synode bestätigt, 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur', als Nicolaus, und er legte ihnen die Originale vor, machte sie auch in seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Siegel, Text und Unterschriften unversehrt und unverfälscht seien⁴. Von Benedicts Clausel aber schwieg er. Die Synode erkannte die Verurtheilten für unschuldig und stellte dem Papste ihre Restitution anheim, welche dieser unverzüglich anordnete. Dessen Schreiben geben die richtige Charakteristik des doppelzüngigen und verlogenen Erzbischofs. Die Acten der früheren Synode von Soissons, welche er eingesandt hatte, hatte der Papst in seinem Archive aufsuchen lassen: sie erwiesen sich als verfälscht⁵, und verfälscht waren auch die von Hinkmar vorgelegten Abschriften der Bulle Benedicts. Er hatte den Bedingungssatz: 'si ita est — demonstrasti' ausgemerzt⁶

1) Privileg des Papstes Nicolaus für Hinkmar von 863 (Sirmond III, 215): 'ne quilibet . . . te contempto vel posthabita coepiscoporum ipsius dioeceseos provinciali synodo, impune audeat seu valeat aliena expetere aut expectare iudicia'. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte fehlen im Privileg Benedicts. 2) Durch Auslassung der Worte 'nisi ex communi placito' erhält Schrörs S. 250 den entgegengesetzten Sinn: 'und kann von keinem andern primas provinciae zu einer Synode beschieden werden'. 3) Schrörs S. 252. 4) Hincmari Opp. II, 266: 'velut hic potestis retexere et sigilla eorum salva ac incorruptas scripturas atque subscriptiones valetis inspicere'. 5) Schr. des Papstes Nicolaus an die Synode von Soissons 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'Ibi namque falsitas in ipso mox actionum invenitur principio'. 6) Schr. des Nicolaus an die Synode von 866 6/12: 'quod frater Hincmarus de textu penitus erasit'.

und dadurch dem Folgesatze: 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur' eine andere Bedeutung untergelegt¹, die Bestätigung selbst aber durch Einfügung von 'in omnibus' verstärkt. Was ihm in Benedicts Bulle gefiel, hatte er bekannt gemacht, die Vorbehalte des päpstlichen Stuhles aber verheimlicht. Der Papst ist erstaunt über die wunderbare Schlaueheit des Bruders Hinkmar, wie dieser für seine eigenen Interessen zu sorgen weiss²; da aber die Vorbedingung von Benedicts Privileg nicht erfüllt war, erklärte er dieses für kraftlos³. Hochmuth, Verschlagenheit und Grausamkeit hatte er dem Erzbischof vorgeworfen, des Betruges⁴ hatte er ihn bezichtigt, und dieser glaubte die Beschuldigungen durch seine Sünden verdient zu haben, wie er in seiner Antwort an den Papst 867 demüthig bekannte⁵. Die Bulle Benedicts wollte er nicht verfälscht haben, und er führte zu seiner Rechtfertigung an, dass er 863 bei Einsendung der Copie durch die Bemerkung 'quiddam ibi sub quadam dubitatione est positum' auf die Clausel hingewiesen und dem Papste ausdrücklich die Aufsuchung im Archive anheimgestellt habe: das, meinte er, hätte man nicht schreiben können, wenn die Bulle geändert gewesen wäre. Auf diese Betheuerung hin war das Aufsuchen der Voracten damals unterblieben, und gerade das konnte man mit ihr bezweckt haben; natürlich musste aber auch mit dem entgegengesetzten Falle gerechnet werden, und diesem diente die allgemeine Bemerkung über die bedenkliche Stelle in der Bulle. Ein Hinterpförtchen hatte sich also der schlaue Mann offen gelassen, durch welches er jetzt hindurchzuschlüpfen versuchte⁶.

1) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'quod ipse longe aliter mutavit scribens', und an Hincmar: 'Quod quantum inter se discrepat, videlicet quod ille promulgavit, et quod tu minuisti vel adiecisti vel mutasti, ipse perpendis'. 2) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'Sed adhuc et in alio mira fratris Hincmari rursus accedit astutia, et soli proprio voto favens se immiscet prudentia'. 3) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: '(privilegium) merito in irritum ductum est, quod contra deictos non simpliciter impetraveras'. 4) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: 'Quamobrem iure fortassis te fraudis aliquid in talibus committere fateri possemus, nisi reverentiae tuae, quod ipse non speras, parcere nostra moderatio studuisset'. 5) Hincm. Opp. II, 309: 'tantas et tales increpationes indignitati meae a dignitate vestra inlatas inveni, sicut peccata mea merentur'. 6) Hinkmar hat zugegeben, dass die Clausel in dem Original der Bulle Benedicts stand, und Nicolaus hat ihre Auslassung in den von jenem bei der Curie eingereichten Abschriften constatiert, auch fehlt sie in der auf Grund einer solchen Abschrift erfolgten Confirmation von 863, und Hinkmar selbst unterdrückt sie auf der Synode von 866: nach solchen Zeugnissen war die Vertheidigung des Reimser Erzbischofs eine ziemlich undankbare Aufgabe, aber

In Rom hütete man sich aber, die Macht dieses Mannes weiter zu stärken, und wenn er sich noch Hoffnungen auf das Vicariat gemacht hatte, so zerstörte diese vollständig Johann VIII., als er 875 den Erzbischof Ansegis von Sens zu seinem Stellvertreter für Frankreich und Deutschland ernannte¹. Durch die Einschlebung dieser Mittel-Instanz fühlte sich der stolze Erzbischof schwer gekränkt.

Wenn Hinkmar glaubte, der oberste Richter über seine Kirchenprovinz zu sein, so hatte er eben erfahren müssen, dass es noch eine höhere Gewalt über ihm gab. Aber auch nach unten hin waren seine Pläne durchkreuzt worden. Die Suffragan-Bischöfe theilten durchaus nicht seine Ansicht², dass ihm die Sorge für die ganze Provinz obliege, dass ihm das Entscheidungsrecht in allen geistlichen Dingen der subordinierten Diöcesen zustände. Den Eingriffen in seine Diöcese hatte Rothadus von Soissons hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt; er war dafür mit Absetzung bestraft worden, und trotz seiner Appellation an den apostolischen Stuhl hatte Hinkmar sogleich einen Nachfolger für ihn geweiht, aber der Papst hatte den Sünder wieder in das Bisthum eingesetzt. Und selbst sein Neffe, Hinkmar von Laon, der von ihm zum Bischof geweiht war, bereitete ihm schwere Sorgen. Auch er wurde wegen Auflehnung gegen die Metropolitangewalt ohne Berücksichtigung seiner Appellation an die höhere Instanz abgesetzt und später geblendet, aber wiederum mischte sich der Papst in die Sache und setzte ihn 878 in den Genuss eines Theils seiner Bisthumseinkünfte ein; Metropolit und Bischöfe bekleideten ihn wieder mit dem bischöflichen Ornate, führten ihn in die Kirche und liessen ihn dem Volke den Segen spenden³. Sein Loos erregte das allgemeine Mitgefühl, und der Onkel wurde ob seiner Grau-

Schrörs hat sie mühsam durchgeführt, indem er S. 284 erklärt, dass 'ein entscheidendes Urtheil sich in dieser Frage nicht abgeben lasse', und dann S. 508 Hinkmars Betonung der Integrität des Documents auf der Synode zu Soissons nicht als Symptom seines Schuldbewusstseins, sondern als nothwendige Folge der Anklage des Papstes hinstellt ('deren Fälschung ihn Nicolaus kurz vorher angeklagt hatte'), also das päpstliche Schreiben von 866 Dez. vor die Synode von 866 Aug. setzt: durch dieses schwere Misverständnis geht allerdings der Erzbischof rein wie ein Engel aus der Untersuchung hervor.

1) Sirmond, *Concilia* III, 422.
 2) Hincm. Opp. II, 409: 'Mihi sollicitudo totius provinciae est commissa, propter quod ad me omnes undique ex tota provincia, qui negotia ecclesiastica videntur habere, debent concurrere, et ego illorum causas, sicut et de tua parochia, debeo regulariter diffinire'. 3) Ann. Bertin. auct. Hincmaro a. 878.

samkeit und Ueberhebung gegen den päpstlichen Stuhl hart mitgenommen¹.

In diese Zeit fällt die Abfassung der V. Remigii. Der Subdiaconus Rado von Soissons war bei der Translation des Heiligen im October 852 von Zahnschmerzen geheilt und seitdem 25 Jahre nie mehr von diesem Leiden geplagt worden; er hat das Hinkmar selbst erzählt², und dieser hat mithin die Lebensbeschreibung 877/8 verfasst.

Der neue Remigius hatte das päpstliche Vicariat erlangt, den Bischof von Laon 'proprio iudicio' bestraft und nach der Busse in sein Amt wieder eingesetzt: er hatte erreicht, was Hinkmar vergeblich erstrebt hatte. In der Zeichnung des Genebaudus erkennt man sofort Hinkmars unglücklichen Neffen, den Bischof von Laon, und die Beziehung auf ihn giebt sogar Schrörs³ zu. Der Erzbischof hatte dem Halsstarrigen oft genug die Vergangenheit von Laon vorgehalten, wie der Prätor 'Marcobrius' das Municipium gegründet, und hernach Remigius aus seiner Pfarrochie das Bisthum abgezweigt und den ersten Bischof gerichtet hatte: er hatte sich bisher dafür auf die Tradition und das Zeugnis des Eutrop⁴ bezogen, indessen konnte leichtlich bemerkt werden, wie es mit dem letzteren stand, dass es gefälscht war, und der Römische Autor Laon überhaupt nicht erwähnt. Auch das famose Vicariats-Privileg des Papstes Hormisda war schon oft hervorgeholt worden. Der Erzbischof hatte seinem Neffen daran deduciert, wie dem Vicar die Handhabung der Canones übertragen sei, und ihn ermahnt, dem Ausspruche des Papstes Hormisda seinen Kopf unterzuordnen⁵; er hatte ihm hernach den vollständigen Wortlaut des Privilegs vorgehalten⁶, um ihm zu zeigen, dass der Primat über die Provinz demjenigen zustände, welcher auf dem Stuhle des Remigius in der Reimser Metropole als Bischof ordiniert sei; er hatte auch das Privileg Hadrians für Tilpin erwähnt, und in seiner übergrossen Bescheidenheit hinzugefügt, dass er solche

1) Flod. III, 21 (SS. XIII, 515): 'De hoc etiam unde calumpniatus fuerat a quibusdam apud eundem papam, quasi diceret, non ipsum maioris dignitatis esse papam, quam esset ipse'. 2) V. Remigii c. 29. 3) S. 454. 4) Opusc. 55. capitul. adversus Hincmarum Laud. (Opp. II, 431): 'Quod, sicut Eutropius antiquus historiographus dicit, auctore Marcobrio praetore conditum'; vgl. Ep. ad Hincmarum Laud. (Opp. II, 602): 'postquam a Marcobrio praetore, ut produnt historiae, conditum fuit'; SS. XIII, p. 523. An allen drei Stellen wird der Name Marcobrius geschrieben, und so erkennt man den Vogel schon an den Federn. 5) Opusc. 55. capitul. (Opp. II, 419): 'His, frater, appone sensum tuum, his suppone mentem tuam'. 6) Opp. II, 435.

Privilegien gar nicht beanspruche, obwohl sie ihm Leo und Benedict ohne sein Zuthun verliehen hätten, sondern er sei mit den Rechten zufrieden, welche jedem Metropolit nach den Canones zuständen: das schrieb er, nachdem er eben die Nutzenanwendung von dem Privileg des Hormisda gemacht hatte, und auch über den Ursprung seiner eigenen Privilegien täuschte er den Leser, denn er hatte sich allerdings recht sehr darum beworben. Und als 875 Ansegis das päpstliche Vicariat erhalten hatte, wurde wiederum der alte Hormisda dagegen ins Treffen geführt; Hinkmar wiederholt das Privileg vollständig in seiner Gegenschrift *De iure metropolitanorum*¹, er giebt ihm den Platz nach dem Arler des Caesarius, denn er ist nicht so schlecht, dass er dieses durch jenes entkräften will². In der neuen Vita konnte es nun jeder nachlesen; jeder konnte sich jetzt überzeugen, welche Machtstellung Remigius nicht bloss in der Kirche, sondern auch im Staate innegehabt hatte, und welches kräftigen Schutzes sich das Reimser Kirchengut erfreute. Und Remigius thronte noch in seinen Nachfolgern³ auf dem Reimser Stuhle; wer diesen trotz, trotz ihm und hat seine Rache zu fürchten: er fordert vor dem Herrn den schuldigen Gehorsam⁴ gegen die Reimser Bischöfe. Die Befugnisse also, welche Hinkmar dem Patrone beilegte, durfte er getrost für sich selbst in Anspruch nehmen, und er hat somit in der V. Remigii die Berechtigung seiner eigenen Prätensionen nachgewiesen. Diese ist keine Geschichtsdarstellung, sondern eine kirchenpolitische Schrift; ihr Verfasser war schon seinen Zeitgenossen als Fälscher bekannt, und sein Ausschreiber Flodoard hat bereits durch häufige Einstreuung von 'fer-tur', 'traditur' seine Kritik an der Schrift geübt. Wenn Hinkmar selbst keine Vorthelle mehr von derselben gehabt hat, — er starb schon 882, — so hat er doch seinen Nachfolgern die Wege geebnet.

Der historische Werth von Hinkmars V. Remigii besteht dann ausschliesslich in dem Testamente des Heiligen,

1) Opp. II, 726. 2) Er schreibt ib. S. 731: 'manente privilegio Arelatensi ecclesiae in sibi antiquitus delegatis provinciis'. 3) Vgl. Opusc. 55. capit. (Opp. II, 434): 'Si ergo, frater, immemor beneficiorum a me tibi impensorum oblitus, adversum me rebellare non times, time tamen rebellare adversus beatum Remigium, qui sicut modo audisti, nunc usque in suis successoribus qualibuscumque sedet'. 4) Siehe ebenda (Opp. II, 435): 'sanctus Remigius a te reposcit in conspectu Domini obedientiam dependendam suis successoribus et tuis praepositis, quam instituit, quando in eodem castello, in quo ordinatus es, consecravit episcopum.

welches allein hier erhalten ist. Schon in der Darstellung¹ selbst hat der Biograph auf dasselbe Bezug genommen und versprochen, als Muster für die gegenwärtigen und zukünftigen Bischöfe es seiner Schrift anzuhängen. Es bildet das vorletzte Capitel (32) der Vita, und in dem vorausgeschickten Capitelverzeichnis wird mit den Worten: 'Sequitur exemplar testamenti beati Remigii' auf dasselbe verwiesen. Es heisst das kürzere im Gegensatz zu einem interpolierten längeren, welches als Fälschung längst erkannt ist. Auch gegen jenes haben sich Stimmen erhoben. Savigny² nahm an einem Zusatz nach der Versiegelung Anstoss; er giebt aber mehrere Erklärungen für denselben und entkräftet so selbst seine Bedenken. Wenn er weiter auf die grossen Abweichungen der Hss. hinweist, so betrachtet er die beiden differierenden Recensionen unter einem Gesichtspunkte, während doch die Untersuchung für beide getrennt zu führen ist. Seitdem Roth³ die Echtheit des kürzeren Testaments als feststehend annahm, ist nicht mehr daran gerüttelt worden. Die neueren Forscher v. Noorden⁴, Löning⁵, Schrörs⁶, Hauck⁷ und selbst mein unglücklicher Freund Havet⁸ benutzen es als authentische Quelle. Man spricht heute allgemein von einem echten und einem falschen Testamente des Remigius⁹. Es ist aber klar, dass auch das ältere als Bestandtheil einer so berühmten Quellenschrift nicht a priori als echt gelten kann, und es sollen jetzt die echten Testamente aus der Merowingerzeit zur Vergleichung herangezogen werden, um zu ermitteln, ob es wirklich aus dem Archive der Reimser Kirche gezogen, oder etwa auch von dem ehrgeizigen Prälaten als ein Beweismittel gefälscht worden ist.

In den Testamenten hat römisches Recht während der ganzen Merowingerzeit fortgelebt, ja dieselbe noch überdauert¹⁰. Auf die Lex beruft sich Bischof Bertichramnus von Le Mans für die 7 Zeugen, Burgundofaracitiert die Lex Theodosiana, Wideradus und Abbo beziehen sich für den Pflichttheil auf die Falcidia oder Faucidia,

1) V. Remigii c. 23.

2) Gesch. des Römischen Rechts II, 113.

3) A. a. O. S. 461 ff.

4) A. a. O. S. 396.

5) Das Kirchenrecht im

Reiche der Merowinger S. 671.

6) A. a. O. S. 451.

7) Kirchen-

geschichte Deutschlands I, 129.

8) Questions Mérovingiennes II, 13 und in der nach seinem Tode erschienenen Fortsetzung VII, 641 (Bibl. de l'école des chartes 1893).

9) Vgl. z. B. Varin, Archives administratives de la ville de Reims (in Collection des documents inédits) p. 2; Weizsäcker in der Real-Encyclopädie für protestant. Theologie XII, 693.

10) Savigny a. a. O. S. 101 ff.

wie man damals auch schrieb, und noch am Ende des 8. Jh. werden in zwei fränkischen Testamenten die längst vergessenen Quiriten angerufen. Aber nicht auf einzelne Citate und Ausdrücke beschränkt sich die Anlehnung an römisches Recht, sondern die ganze Form, die äussere Gestaltung der merowingischen Testamente ist römisch und unterscheidet sich nicht wesentlich von der der ravennatischen¹ des 5. und 6. Jh. Wenn sie nun auch nicht in allen mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis befolgt ist, so finden sich doch trotz aller Abweichungen im Einzelnen so viele gemeinsame Merkmale in den echten fränkischen Testamenten, dass sich die Echtheit oder Unechtheit eines zweifelhaften Schriftstücks fast mit mathematischer Gewissheit nachweisen lässt.

Von den folgenden Testamenten², die ich mit dem des Remigius (R) vergleiche:

- Ar. Testament des Abtes Aredius³ von Attanus, jetzt Saint-Yrieix, († 591) und seiner Mutter Pelagia, von Aredius selbst geschrieben,
- Be. Testament des Bischofs Bertichramnus⁴ von Le Mans, geschrieben 616 vom Notar Ebbo,
- Bu. Testament der Aebtissin Burgundofara⁵ von Ebo-

1) Bei Marini, I papiri diplomatici S. 110 ff. 2) In dem folgenden Verzeichnis wird man das Testament des Bischofs Caesarius von Arles vermissen, das zur Zeit als echt gilt. Dasselbe ist nur in einer Confirmation des Grafen Wilhelm von der Provence (992) erhalten und war früher wegen des Ausdrucks 'archiepiscopus' verdächtig; Pardessus, Diplomata I, p. 104—107, liest dafür 'dominus episcopus' und 'D. episcopus', aber dadurch werden die Bedenken gegen die Echtheit keineswegs beseitigt. Schon die ganz ungeheuerliche Einkleidung dieses Testamentes in die Form eines Briefes beweist die Fälschung, und auch der Inhalt ist im höchsten Grade verdächtig. Ganz beiläufig bemerkt der Verf.: 'Additur et hoc, quod Deus misericors per parvitatem meam etiam immunitate tributorum tam iuxta urbem et infra, quam etiam in suburbanis et villis ex maxima parte concessit', und diese Sache lag ihm offenbar sehr am Herzen, denn er kommt am Schlusse des Schriftstücks noch einmal darauf zu sprechen und wird hier deutlicher: 'Hec quidem et ego, ut timori meo satisfacerem, scripsi; nam absit, ut de tua, piissime pontifex (d. i. Caesarius' Nachfolger), inscientia inculperis, quia, ut supra iam dixi, pietas divina concessit, ut per meam humilitatem munitas ecclesie in tot capitibus daretur'. Der Zweck des Testamentes ist also offenbar, die Immunität von Arles zu beglaubigen, und zu demselben Zwecke ist auch die Hs. der V. Caesarii, Paris. 5295, saec. XI., verfälscht worden. Nach ihr hätte Caesarius von König Alarich ein solches Privileg erlangt, aber nach 511 besass Arles keine Immunität, wie aus Cassiodor, Var. III, 32, klipp und klar hervorgeht. Es ist auffällig, dass Arnold in seinem sonst sehr gründlichen Buche, Caesarius von Arelate (Leipzig 1894), an eine kritische Prüfung des gedachten Schriftstücks gar nicht gedacht hat.

3) Pardessus, Diplomata I, p. 136. 4) Ebd. p. 197. 5) Ebd. II, 15.

riacus, jetzt Faremoutiers, geschrieben 627 vom Notar Waldo,

H. Testament des Bischofs Hadoindus¹ von Le Mans, geschrieben 643 vom Diacon Cadulphus,

I. Testament eines Mannes², dessen Mutter Idda und dessen Frau Chramnethrudis hiess, saec. VII/VIII,

E. Testament der Erminethrudis³, geschrieben saec. VII/VIII von Eusebius,

W. Testament des Abtes Wideradus⁴, geschrieben 722 vom Notar Aldofredus,

Ab. Testament des Abbo⁵, geschrieben 739 vom Cleriker Hytbertus,

und den Formeln:

M. Formula Marculfi II, 17⁶,

V 1 und V 2. Formulae Visigothicae n. 21 und 22⁷,
geben Ar. und Be. das römische Muster am besten wieder. H. lehnt sich ganz offenbar an das des Vorgängers im Episcopat an. I. und E. sind zwar nicht direct von einander abhängig, aber nach ein und derselben Vorlage gearbeitet, die das letztere im Allgemeinen treuer bewahrt hat; diese war darum sehr merkwürdig, weil ihr Schreiber noch einmal direct auf die Rechtsquellen zurückgegangen ist. In W. ist bereits die Marculfformel benutzt. Bu. ist von Pardessus⁸ mit Unrecht verdächtigt worden. Der Text ist entschieden echt, und so darf ein anhängendes Siegel, welches recht gut später von unnützer Hand angebracht sein kann, nicht ins Gewicht fallen.

Anfang und Schluss der Testamente sind rein formelhaft, und auf diese Theile wird sich die Untersuchung zunächst zu erstrecken haben.

Vom Testator verlangt das Römische Recht die vollkommene Handlungsfähigkeit, und der Wahnsinnige kann kein Testament machen, 'quoniam mentem non habet, ut testari de ea re possit'⁹. Ein richtiges Testament muss also den Nachweis über den normalen geistigen Zustand des Erblassers enthalten, und dieser wird in den echten fränkischen Testamenten mit den Formeln:

'sana mente integroque consilio' Ar. W. M.,

'sana mente sanoque consilio' V 1. 2,

1) Pardessus, *Diplomata* II, p. 69. 2) Tardif, *Monuments historiques* p. 21. 3) Ebd. p. 32. 4) Pardessus l. l. II, p. 323. 5) Ebd. p. 370. 6) Ed. Zeumer p. 86. 7) Ed. Zeumer p. 585. 586. 8) II, 17, n. 1. 9) Ulpian. tit. XX, § 13. Vgl. Dig. XXVIII, tit. I, 2: 'In eo qui testatur eius temporis, quo testamentum facit, integritas mentis, non corporis sanitas exigenda est'.

‘sana mente atque consilio’ Ab.,

‘sanus mente et corpore sanoque consilio’ Be. H.,
und in ganz derselben Weise in den ravennatischen Testamenten bezeugt. Dagegen betont R. mit der Wendung: ‘Ego Remigius episcopus civitatis Remorum sacerdotii compos’ den Besitz der priesterlichen, resp. bischöflichen Würde, also die geistliche Amtsfähigkeit, jedenfalls weil der Schreiber den grossen Heiligen zu beleidigen fürchtete, wenn er dessen Zurechnungsfähigkeit bestätigt hätte; aber das Gesetz kennt da keinen Unterschied, und die naive Aenderung zeigt schon, dass ein Hagiograph und kein Rechtsverständiger R. geschrieben hat.

Das Datum, welches hätte vorausgehen müssen, fehlt in R., obwohl am Schlusse mit den Worten ‘die et consule suprascripto’ auf dasselbe verwiesen ist: mit Consulaten zu operieren ist eben nicht Jedermanns Sache. Es fehlt auch hernach der Hinweis auf die menschliche Gebrechlichkeit, mit welchem der Testator seinen Entschluss zu begründen pflegt: ‘metuens (oder ‘cogitans’) casus humanae fragilitatis’, und nach den Worten ‘testamentum meum condidi’ hätte sich der Testamentsschreiber vorzustellen gehabt, wie er dies in allen¹ echten fränkischen Testamenten thut:

‘condidimus, quem ego ipse Aredius manu propria scripsi’ Ar.,

‘condidi idemque filium meum Ebbonem notarium scribere rogavi et dictavi’ Be.,

‘Interea, accersito Waldone notario, praesentibus testibus sacerdotibus, secularibus, in praesentia mea rogavi hoc testamentum confirmare’ Bu.,

‘tradidi illudque Cadulpho diacono scribendum dictavi’ H.,

‘condidi, quem Aldofredo notario scribendo commisi’ W.,

‘condidi, quo venerabili Hytberto clerico scribendo rogavi’ Ab.,

‘condedimus, quem illius notario scribendum comisemus’ M.

Allein der Schreiber von R. hat die Anonymität vorgezogen, und er wird wohl seine Gründe dafür gehabt haben.

Ueber den Unterschied zwischen Testament und Codicill war er sich vollständig im Unklaren, denn er setzt beides durch ‘atque’ gleich und schwächt so selbst die

1) In I. E. ist der Anfang verstümmelt.

Rechtskraft seines Schriftstücks: 'testamentum meum condidi iure pretorio atque id codicellorum vice valere precepi fieri'. Die sogen. Codicillarclausel, die er mit in den ersten Satz gezogen hat, sollte der Ungültigkeit der Urkunde für den Fall eines Formfehlers vorbeugen und ihr die Rechtskraft eines Codicills für die Intestaterben sichern, falls sie nach bürgerlichem oder prätorischem Recht als Testament nicht bestehen konnte. R. hat den Conditionalsatz beseitigt und die hypothetische Gültigkeit coordiniert; so war er gezwungen, dem 'condidi' am Anfang entsprechend noch einmal 'praecepi fieri' in dem copulierten Satze zu wiederholen, wodurch nun wiederum das aus der Vorlage herübergenommene 'valere' aus der Construction gerenkt ist. Dennoch glaubte er seine Sache recht gut gemacht zu haben, denn er schliesst mit der stolzen Frage: 'iuris aliquid videbitur defuisse?' Es bedarf keiner näheren Begründung, dass diese Wendung aus dem Geschäftsstil gerichtlicher Urkunden, und nicht bloss römischer, vollständig heraustritt. Das Schriftstück erweist sich schon allein dadurch als eine nichtsnutzige Stilübung, und deshalb haben sich die Herausgeber beeilt, das vorausgehende 'fieri' gegen die Hss. in 'si ei' zu verbessern. Die Antwort auf jene Frage kann aber nur bejahend lauten. Der Schreiber hat vor dem prätorischen Rechte das 'Ius civile' just ganz vergessen, und das war doch wesentlich und durfte in keinem echten Testamente fehlen¹.

Der Zweck des Testaments ist die Erbeseinsetzung; sie erfolgt in den Gesamtbesitz des Testators², und die Vermächtnisse sind eine den Erben auferlegte Verpflichtung³, die sie auf Kosten der Erbschaft⁴ zu erfüllen haben. Es kann also bei der Erbeseinsetzung nichts ausgenommen werden, und wenn in R. die Erben, nämlich die Reimser Kirche und des Remigius Neffen Bischof Lupus ('filius fratris mei') und Priester Agricola ('nepos meus'), die Erbfolge 'in omni substantia' erhalten: 'praeter id quod unicuique donavero, legavero darive iussero', so ist das Testament ungültig. Der Schreiber konnte nicht begreifen, dass die Vermächtnisse von den Erben bestritten werden. Er hat daher ihre Anweisung: 'id ut detur, fiat, praestetur,

1) In Ab., dessen Text nur durch eine Confirmationsurkunde Karls d. Gr. erhalten ist, ist die Stelle offenbar verstümmelt: 'si quo casum et iure praetorio', und W. lässt die ganze Formel aus. Sonst steht das 'Ius civile' in allen fränkischen Testamenten. 2) Sohm, Institutionen des Römischen Rechts S. 397⁵. 3) Sohm S. 453. 4) Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 914.

fidei heredum meorum committo, quosque liberos liberaeve esse iussero, liberi liberaeve sint toti' ganz gestrichen und dafür durch den Zusatz: 'vel unumquemque vestrum voluero habere praecipuum' auch die Erben mit Legaten bedacht, und er kennt überhaupt nur Legate und Freilassungen. Die echten fränkischen Testamente stimmen in der Fassung der Formel mit dem römischen Rechte vollständig überein und differieren untereinander nicht wesentlich im Wortlaut; keines liest 'praeter id' und alle¹ haben 'dedero' für 'donavero'.

Nach der zweitältesten Testamentsform 'per aes et libram' musste der Testator, das fertige Testament in der Hand haltend, die Worte sagen: 'Haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote'². Das ist die sog. Nuncupatio, und Schulin³ vermuthet, dass jene Worte wörtlich aus dem ältesten Ritual des 'Testamentum in calatis comitiis' herübergenommen sind. Durch ein sonderbares Misverständnis sind diese Worte um die Wende des 7. Jh. in das Testamentsformular selbst aufgenommen worden; sie finden sich fast gleichlautend in I. und E., auf deren Verwandtschaft ich schon hinwies. Ihnen reiht sich nun als drittes im Bunde R. an:

I. 'Ita do, ita lego, ita testor, ita vos mihi, Quirites, testimonium testanti' (sic),

E. 'Ita do, ita ligo, ita testor, ita vos mihi, Quiritis, testimonium perhibetote testanti',

R. 'Haec ita do, ita lego, ita testor'.

Man sieht, dass E. die Formel vollständiger wiedergibt als I., und beide der Quelle näher stehen als R., denn dieses hat den ganzen letzten Satz gestrichen, offenbar wegen der anstössigen Erwähnung der Quiriten.

Die Verwandtschaft zwischen den drei Testamenten erstreckt sich aber noch weiter. Die Ausschliessung der Nichterben, welche in R. folgt, steht an ungehöriger Stelle, denn sie gehört an den Anfang hinter die Einsetzung der Erben und steht dort in Be. Ab. M. Nur in zwei fränkischen Testamenten findet sie sich am Schlusse und an derselben Stelle, wie in R., nämlich in I. E.; die Fassung, welche wiederum E. am treuesten bewahrt hat, ist dort etwas ausführlicher als in R.:

1) Die Formel ist unvollständig in Ar. und fehlt ganz in Bu.

2) Sohm S. 436.

3) Das Griechische Testament verglichen mit dem Römischen, Basel 1882, S. 54.

E. 'Citeri citeraeque, proximi proximeque exheredis mihi estote proculque habetote',

R. 'Ceteri omnes exheredes estote sunt tote'.

Nun wird R. selbständig. Der Schreiber versichert feierlichst, dass dem Testamente jeder Betrug fern liegt und liegen wird: 'Huic autem testamento meo dolus malus abest aberitque'. Er fürchtet also selbst, als Betrüger zu gelten, und beeilt sich, die Bedenken zu beschwichtigen und seine Unschuld kräftigst zu betheuern. Etwas ähnliches findet sich natürlich in keinem echten Testamente, und wir könnten die Untersuchung hier abbrechen.

Rasuren und Correcturen machten ein Testament nicht anfechtbar, wenn sie mit Willen des Testators vorgenommen waren. Zu Ulpians Zeiten kam es auf, sie durch die folgende Clausel ausdrücklich anzuerkennen: 'Lituras, inductiones, superductiones ipse feci'¹, und in den meisten fränkischen Testamenten findet sich eine Bestätigung der 'liturae vel caraxaturae'². Auch R. macht keine Ausnahme: 'in quo si qua litura vel caraxatura fuerit inventa, facta est me praesente, dum a me relegitur et emendatur', nur stilisiert es schlecht, denn statt des Singulars müsste der Plural stehen und für die passivische Ausdrucksweise wäre zu schreiben gewesen: 'ego feci fierique iussi (oder 'praecepi'), dum testamentum meum saepius relego et emendo'.

Das römische Recht forderte für die Testaments-Handlung fünf, und nachdem der 'libripendens' und 'familiae emptor' zu Zeugen herabgesunken waren, 7 Zeugen. Diese unterschrieben das Testament, drückten nach dem Verschlusse auf die Aussenseite ihre Siegel und bescheinigten nochmals dort mit ihrer Hand: 'quis et cuius testamentum signaverit'³. Die Subscriptio ist also von der Superscriptio wohl zu unterscheiden, und in einem Ravenatischen Testament von 575 sind noch beide Bescheinigungen erhalten. Unter das Testament schrieb ein Zeuge⁴: 'Riccitanc v. c. huic testamento, rogatus a Mannane v. d. testatore, filio quondam Nanderit, ipso praesente et suscribente adque ei testamento relictum, per quo constituit

1) Dig. XXVIII, tit. IV, 1 aus Ulpian. lib. XV. ad Sabinum.

2) Nur Bu. ändert: 'malae adiectiones vel subiectiones imminutionesque', und die Marcullformel fügt hinter den 'liturae, caraxaturae' hinzu 'adiectiones superdiectionesque': das sind, wie Zeumer richtig erklärt, die 'superductiones' Ulpians, die hier zum ersten Mal in das fränkische Formular eindringen.

3) Vgl. Dig. lib. XXVIII, tit. I, 30.

4) Marini l. I.

heredem sanctam ecclesiam catholicam Ravennatem, testis suscripsi', auf die Aussenseite mit kleineren Buchstaben: '† Ricchitanc v. c. testamento Mannanis signavi †', und so bescheinigten auch die andern sechs immer durch 'testis suscripsi' ihre Theilnahme als Zeugen, aussen durch 'signavi' ihre Siegelung. Nun weiss Jedermann, dass mit dem 'Actum' der Text schliesst, nur der Schreiber R. wusste das nicht, denn er setzte die Bemerkung: 'intercedentibus et mediis signatoribus' dahinter. Um eine Vermittelung handelte es sich ja gar nicht, sondern um ein Zeugnis, und freiwillig mischen sich die Betreffenden auch nicht in die Sache, sondern sie werden vom Testator zugezogen: es sind 'testes rogati', keine 'intercessores' oder 'mediatores'. R. freilich nennt sie 'signatores', wie er auch in den folgenden Unterschriften:

'P. Remigius episcopus testamentum meum relegi, signavi, suscripsi et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Deo adiuvente, complevi.

vc Pappolus interfui et suscripsi.

vc Rusticolus interfui et signavi.

vc Eulodius interfui et signavi.

vc Eutropius interfui et signavi.

vc Eusebius interfui et signavi.

vc Dauveus interfui et signavi'.

den Testator und fünf von den 6 Zeugen — es müssten eigentlich 7 sein — signieren und ersteren nach der Signierung ('Post conditum testamentum vel signatum') einen Zusatz machen lässt. Der Testator aber durfte überhaupt nicht siegeln, sondern nur, wie Bertichramnus in Be. 'relegi et suscripsi' unterschreiben; er konnte auch nicht im Testamente die Zeugen Siegeler nennen, und diese konnten darin nicht die Siegelung¹ bescheinigen, denn sie siegelten, wie wir sahen, aussen; ein Zusatz nach der Siegelung war also ganz unmöglich. So findet sich auch in den echten fränkischen Testamenten niemals 'signavi' in den Unterschriften, sondern gewöhnlich 'suscripsi', und die Siegelung unter der Urkunde wird zum ersten Mal 722 in W. erwähnt, wo sie mit dem Königssiegel erfolgt: 'immo sigillante per inlustri viro Amalsindone sigillo regio'. Gewöhnlich wird in der älteren Zeit in den Zeugen-Unter-

1) Da in einer Unterschrift 'suscripsi' statt 'signavi' steht, könnte man glauben, dass 'signare' die Bedeutung des franz. 'signer' hat; aber in der Unterschrift des Remigius steht 'signavi' neben 'suscripsi', und Hinkmar war die classische Bedeutung von 'signare' wohl bekannt.

schriften hervorgehoben, dass das Erscheinen auf Wunsch des Testators erfolgt ist: 'rogante domno N. N.' (so Ar. Be.; vgl. E.); dagegen schreiben in R. die Zeugen constant 'interfui', was sich sonst in keinem andern Testamente findet, wohl aber in Urkunden der Reimser Kirche¹ aus der Zeit Hinkmars. Schliesslich verräth sich R. durch die Stellung des Prädicats 'vc' vor die Eigennamen als das Erzeugnis einer Zeit, in welcher man von der weisen Rangordnung des römischen Kaiserrechts nicht eben mehr viel wusste.

Das Testament des Remigius beruht, wie die echten fränkischen Testamente, auf römischer Grundlage, ist aber nicht mit den älteren, sondern mit den um die Wende des 7. Jahrh. entstandenen Testamenten I. E. verwandt. Von allen echten Testamenten unterscheidet es sich durch eine Menge wesentlicher Abweichungen vom Formular. Der Schreiber, der sich gegen den Gebrauch nicht selbst genannt hat, hat an Stelle der vollkommenen Handlungsfähigkeit des Testators dessen geistliche Amtsfähigkeit hervorgehoben, er hat das 'Ius civile' vergessen und das Testament mit dem Codicill auf eine Stufe gestellt; er hat die Legate bei der Erbeseinsetzung ausgenommen und Testator und Zeugen im Innern des Documents siegeln lassen; er hat so letztere zu Siegeln und Vermittlern gemacht; er hat die Datierung weggelassen und 'vc' vor die Eigennamen gestellt; er hatte also dem Rechte ebensowenig genügt, wie dem Zeitgebrauche des Remigius, und seine ungewöhnliche und unbescheidene rhetorische Frage ist zu verneinen: er war ein Stümper, und, wie die Verwahrung gegen den 'dolus malus' zeigt, ein Betrüger. Das Testament des Remigius ist eine grobe Fälschung aus jüngerer Zeit.

In dem folgenden Abdrucke des Anfangs und Schlusses des Testaments sind die Aenderungen und eigenen Zusätze des Schreibers mit grossen Typen wiedergegeben, unter Beifügung der richtigen Lesarten in Klammern: dadurch gewinnt man einen Ueberblick über die Fehler des Formulars und erkennt zugleich, wie es aussehen müsste, um echt zu sein.

I.

'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti gloria Deo **¶**
Amen. [tilge 'gl. D. A.'] [füge hinzu 'N. N. consule sub die']

1) Vgl. das auf Befehl Hinkmars abgehaltene Placitum bei Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint-Remi de Reims p. 58: 'interfui et manu propria subscripsi'.

Ego Remigius episcopus civitatis Remorum sacerdotii compos [lies 'sana mente integroque (oder 'sanoque') consilio' und füge hinzu 'metuens' (oder 'cogitans') casus humanae fragilitatis'] testamentum meum condidi [füge hinzu 'quem ego ipse Remigius manu propria scripsi (oder 'quem N. N. notario scribendum commisi') et testibus numero competenti tradidi subscribendum. Quod testamentum meum, si casu'] iure [füge hinzu 'civili aut'] pretorio adque id [lies 'valere non potuerit'] codicellorum vice [lies 'v. c.'] valere praecepi fieri [lies 'valere id volo ac valeat']: iuris aliquid videbitur defuisse? [streiche 'iuris — defuisse']. Quandoque ego Remigius episcopus de hac luce transiero, tu mihi heres esto . . . et tu . . . in omni substantia mea, quae mea sorte obvenit, antequam moriar, praeter id [lies 'et'] quod unicuique donavero [lies 'dederō'], legavero darive iussero vel unumquemque vestrum voluero habere praecipuum [lies und füge hinzu: 'id ut detur, fiat, praestetur, fidei heredum meorum committo, quosque liberos liberae esse iussero, liberi liberae sint toti'].

II.

Haec ita do, ita lego, ita testor [füge hinzu 'ita vos mihi, Quirites, testimonium perhibetote testanti']. Ceteri omnes [lies 'ceteri ceteraeque'] exheredes estote, sunt (schr. 'sint' ¹⁾) tote. Huic autem testamento meo dolus malus abest aberitque [tilge 'Huic — aberitque']. In quo si qua litura vel caraxatura fuerit inventa, facta est me praesente, dum a me relegitur et emendatur [schr. 'Si quae liturae vel caraxaturae inventae fuerint, ego feci fierique iussi (oder 'praecepi'), dum testamentum meum saepius relego et emendo']. Actum Remis die et consule superscripto, intercedentibus et mediis signatoribus [tilge 'i. et m. s.'].
 ¶ Remigius episcopus testamentum meum relegi, signavi [tilge 's.'], subscripsi et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Deo adiuvante, complevi.

vc Pappolus [lies 'P. vc'] interfui et [lies 'rogante domno Remigio episcopo'] subscripsi.

vc Rusticolus [lies 'R. vc'] interfui et [lies 'rogante domno Remigio episcopo'] signavi [lies 'subscripsi']

u. s. w.

Das Testament des Remigius besteht nur aus Legaten und Freilassungen. Diese, wie auch die Erbeseinsetzung, hatten in imperativischen Ausdrücken² zu erfolgen, und obwohl durch kaiserliches Edict von 339³ der Formalitäten-Kram aufgehoben und jede beliebige Ausdrucksweise zugelassen war, — denn es sei gleichgültig, heisst es, ob man schreibe 'heres esto' oder 'erit', — wird man doch

1) So Be. Ab. bei Pardessus I, 198. II, 370. 2) Sohm S. 463; Karlowa S. 866. 916. 3) Cod. Iustin. lib. VI, tit. 23, § 15.

auch in den fränkischen Testamenten niemals den Erben mit 'heres erit' eingesetzt finden. Eine blinde Regellosigkeit hat also nicht Platz gegriffen. Die Imperative sind allerdings bei den Vermächtnissen und Freilassungen geschwunden, und es wird in merowingischer Zeit bei directer Anrede der Legatäre und Sklaven nur der Conj. Praes. angewandt: eine Ausnahme macht wiederum das Testament des Remigius, denn hier steht im Allgemeinen das Futurum:

- 1) 'Mellovicum tuo iuri deputabis',
 'porcos meos inter vos equaliter dividetis',
 'tu colonos possidebis',
 'vitis plantam communiter possidebunt',
 'Fedamiam diaconi possidebunt',
 'Edoveifam et eius cognationem retinebis',
 'agros ad te testamenti huius autoritate revocabis',
 'agrorum partem ad te revocabis',
 'pratella ad te revocabis',
 'Placidiam ad tuum dominium revocabis',
 'servum tuo dominio vindicabis',
 'tuo dominio vindicabis Nifastem',
 'Moram tuo dominio vindicabis'.
- 2) 'hos totos liberos defensabis',
 'Monacharius gratulabitur beneficio libertatis'.

Vergleicht man damit die Ausdrucksweise der echten Testamente, so zeigt sich sofort die Unechtheit von R.:

- 1) 'villam aequa lance dividant' Be.,
 'aream possideat' Ar.,
 'hoc ecclesia possideat' Be.,
 'locellum teneat ac possideat' H.,
 'suprascripta villa possideat' I.,
 'villam ad tuam revoces potestatem' Be.,
 'ipsum locellum ad suam revocet dominationem' Be.,
- 2) 'liberos tu defendas' Ar.,
 'uxor sua et filii in libertate permaneant' Ar.

In R. findet sich sogar unpersönlich das Fut. Pass.:

- 'pauperibus solidus dabitur',
 'pauperibus duo solidi inferentur',
 'totidemque Portensi inferentur'.

In den echten Testamenten wird dergleichen durch die Phrasen 'volo esse donatum' oder 'volo esse concessum' ausgedrückt.

Das Testament des Remigius ist für die Germanisten von hohem Interesse, denn die meisten der darin angeführten Personennamen sind deutsch oder sollen es wenigstens sein. Es sind einige sechzig, und über die Hälfte¹ davon kommen sonst nirgends vor. Förstemann hat in seinem altdeutschen Namenwörterbuch ausgiebigen Gebrauch von der vermeintlichen Quelle des 6. Jh. gemacht und seine Sammlungen wesentlich daraus bereichert, und J. Grimm² hat seinen Scharfsinn aufgeboten, einzelne Namen zu erklären und zu emendieren. Es ist aber fast unbegreiflich, dass Niemand den Pferdefuss bemerkt hat, der in der Namenbildung überall zu Tage tritt.

Der Schreiber hat offenbar Gregor benutzt. Das beweist die 'Meratena'³, nach welcher er 'Auliatena', 'Mellatena', 'Niviatena' bildete, er hat aber die Namen zum Theil fehlerhaft gedehnt, und so aus 'Friardus' — 'Friaredus', aus 'Medardus' — 'Medaridus' gebildet. Wie er die Frauennamen mit Vorliebe mit 'tena' zusammensetzte, so die Männernamen mit 'ricus', 'ridus', 'vicus'. Zwei fast vollständige Reihen gestatten einen Einblick in die Werkstatt des Fälschers:

'Medaricus'

'Mellaricus'

'Medaridus'

'Mellaridus'

'Mellatena'

'Medovicus'

'Mellovicus';

es fehlt nur die 'Medatena', die auch gar zu unmelodisch klingt. Der erste Stamm 'Mell-' ist vielleicht lateinisch⁴ ('Mellita'), und der zweite Stamm '-vicus', der noch in 'Albovichus', 'Baudovicus', 'Marcovicus' und im Namen des Frankenkönigs 'Hludowicus' erscheint, wird, wie Jedermann weiss, in Merowingischer Zeit 'vechus' geschrieben. Grimm⁵ will daher in richtiger Erkenntnis des sprachlichen Ana-

1) Folgende 39 Namen sind anderswo nicht überliefert: 'Albovichus, Auliatena, Baudoroseva, Baudovicus, Bebrimodus, Brittobaudes, Daero, Dagaraseva, Dauveus, Dasovinda, Ductio, Edoveifa, Flavarseva, Friaredus, Leuberedus, Leudocharius, Marcovicus, Medaricus, Medaridus, Mellaricus, Mellaridus, Mellatena, Mellovicus, Merumvastem (acc.), Modoroseva, Monacharius, Nifastes, Niviatena, Noca, Parovius, Sonnoveifa, Sparagildis, Tennaicus, Tennaredus, Teudoroseva, Totno, Tottio, Vinofeifa, Widragasius'. 2) Aufrecht und Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung I, S. 429 'Frauennamen auf niwi' und S. 434 'Baudo'. 3) Greg. V. Patr. c. 6: 'devota Deo Meratina'. Auch 'Nonnio' stammt aus Gregor ('Nunnio' V. Patr. c. 9). 4) Wohl auch in 'Bebri-modus' = Biber-muth, welcher Name mit dem 'Berimud' des Iordanes (ed. Mommsen S. 77) und dem 'Bermodus' des Polypht. Irm. (ed. Guérard II, 268) zu vergleichen ist: das ist aber Bärmuth. 5) S. 436.

chronismus den 'Baudovicus' in 'Baudoricus' verbessern, aber das verbieten die Formen 'Medovicus', 'Mellovicus' neben 'Medaricus', 'Mellaricus'. Der Verf. hat wirklich den 'Chlodovechus' 'Hludowicus' geschrieben, also gerade so, wie man zu Hinkmars Zeit den Namen sprach. Die Zusammensetzungen mit 'roseva' und 'raseva': 'Baudoroseva', 'Modoroseva', 'Dagaraseva', 'Flavaraseva', spotten jeder Erklärung. In den Ausgaben ist fälschlich 'rosena' und 'rasena' gedruckt, und an diese Schreibung schliesst sich eine Deutung von Grimm¹ an. Er sieht in dem zweiten Stamme das deutsche Wort 'rosomon' = 'aeruginem', 'ruborem' und erklärt 'Rosenna' als eine rothwangige Frau. Besonders schön erscheint ihm der Name 'Dagarosena', 'roth, wie der anbrechende Tag, eine *ῥοδοδάκτυλος Ἥως*'; aber die Hss. zerstören diese Poesie. Hat Förstemann² Recht, dass 'gasius' für 'gisus' zuerst um das Jahr 865 vorkommt, so würde man damit eine Zeitbestimmung für die Abfassung des Testaments erhalten, denn dort wird ein 'Widragasius' genannt. Die weitere Untersuchung darf ich den Germanisten überlassen. Es sei nur noch bemerkt, dass neben den falschen Namen auch echte fränkische³ und sonst germanische genannt werden; beispielsweise trägt ein Unfreier den stolzen Namen des Gothenkönigs Giberich, und historische Namen findet man noch mehr darin: 'Enias' heisst ein Winzer, 'Aetius' der Neffe des Remigius. Auch der lateinische Name 'Teneursolum', 'Halt den Bär', vielleicht eine falsche Uebersetzung von Bernald, ist nicht ganz unbedenklich, und zum Schluss scheint die Inventionsgabe des Schreibers vollständig erschlaft zu sein, denn wenn er dem Profuturus den Slaven Leudocharius, der Profutura die Leudovera durch Remigius schenken lässt: 'Profuturo Leudocharium puerum trado; Profuturae dari iubeo Leudoveram', so liegt bei solchem Parallelismus die Fiction klar zu Tage.

Laon führt im Testamente den Namen 'Lugdunum', und davon sind abgeleitet 'Lugdunensis ecclesia' und 'Lugdunenses presbyteri'. Im 6. Jahrh. heisst die Stadt

1) S. 438. 2) S. 147. 3) Wenn Grimm S. 429 daran denkt, die Reimser Unfreie 'Teudonivia' mit ihrer Namensschwester im Testamente des Bertichramnus von Le Mans und die Nonne 'Baudonivia' in Poitiers mit einer etwa ein Jahrhundert später lebenden Hörigen in dem Testament der Erminethrudis zu identificieren, so überspringt er mit zu grosser Leichtigkeit die Schranken von Raum und Zeit. 'Mora' im Testament des Remigius wird durch das Abbo's, 'Lauta' durch die Trad. Weissenburg. (ed. Zeuss p. 253) bestätigt.

einzig und allein 'Lugdunum Clavatum', später kommt 'Laudunum' auf, und das bloss 'Lugdunum' ist, wie ich an anderer Stelle nachwies¹, eine gelehrte Rückbildung aus nachmerowingischer Zeit. Das Testament nennt ferner einen 'ecclesiasticus homo', der durch Remigius das Glück hat, seine Freilassung zu erlangen. Der der Kirche zu Leistungen verpflichtete Unfreie wird zuerst so genannt in der Lex Ribuaria², und diese ist in Karolingischer Zeit verfasst worden³; der Ausdruck erscheint dann auch in Karls d. Kahlen Capitularien⁴. Das Testament des Remigius ist also unter den Karolingern gefälscht worden.

Remigius vermacht im Testamente der Reimser Kirche ein silbernes Gefäss, ein Geschenk Chlodovechs: 'quem de sacro baptismatis fonte suscepi'. Der Heilige hatte also den Frankenkönig thatsächlich aus der Taufe gehoben, wie allein Hinkmar⁵ bezeugt, er war sein Gevatter, sein 'pater et patronus'. Das Testament bestätigt somit die Hinkmarsche Darstellung der Taufe und besonders das väterliche Verhältniss des Bischofs von Reims zum ersten christlichen Frankenkönig, welches ihm den Einfluss auf den Gang der fränkischen Geschichte auszuüben gestattete, den der Biograph ihm zuschreibt.

Es bestätigt ferner die Beziehungen des Remigius zu der Diöcese von Laon. In Laon besass der Heilige einen Theil einer Wiese und einen Weinberg, und diesen vermachte er seinen Neffen, Bischof Lupus von Soissons, dessen Vater nicht genannt ist⁶, und Agricola. Von den im Testament angeführten Orten sind bereits Cesurnicus (Cerny-en-Laonnois) und Vindonissa⁷ (Vendresse-et-Troyon) als Laoner Villae erkannt worden. Passiacus ist unstreitig Paissy, dicht bei Cerny und Vendresse; der Name müsste aber Pacciacus⁸ lauten, wenn das Document echt wäre. An diesen Ortschaften hatte Remigius nur einen Theilbesitz, welcher ihm, wie es bei Cerny heisst, 'sorte divisionis' zugefallen war. Die Güter stammten also aus der Hinterlassenschaft des Vaters Emilius, in welche sich die drei Söhne getheilt hatten. Nach dem Tode des Bru-

1) N. A. XVIII, 37. XIX, 459. 2) Die Stellen weist Zeumers Register zu Sohms Handausgabe der Lex nach. 3) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. S. 304. 4) Capit. Suession. von 853, Compend. von 868. 5) V. Remigii c. 15: 'susceptus ab ipso pontifice de sancto fonte'. 6) Testam.: 'fili fratris mei'; vgl. V. Remig. c. 1: 'fratrem eius, patrem beati Lupi episcopi'. 7) Poquet in Congrès archéologique de France XXVIII^e session, Paris 1862, S. 124. 8) Vgl. d'Arbois de Jubainville, Recherches sur l'origine de la propriété foncière p. 164.

ders Principius, Bischofs von Soissons, waren dessen Ländereien an Remigius gefallen, welcher sie nun dem Neffen Lupus vermachte. Wie in der Vita gilt also auch im Testamente das Laonnais als die Heimath des Remigius. Ferner wird auch hier ausdrücklich die Kirche von Laon für eine Diöcese der Reimser erklärt, denn bei der Legierung eines silbernen Gefässes an beide heisst es: 'inter te, heres mea, et diocesim tuam, ecclesiam Lugdunensem . . . distribui'. Deutlicher konnte der Schreiber kaum sein. Dieses Verhältnis zwischen den beiden Kirchen findet weiter darin seinen Ausdruck, dass Remigius die Kirche und Geistlichkeit von Laon ganz ähnlich, wie die Reimser, mit Vermächtnissen bedenkt, die nur in Anbetracht der Subordination verhältnismässig geringer sind:

	<i>Reims.</i>	<i>Laon.</i>
ecclesia	agri, coloni in solo Portensi, vas argenteum	10 sol., pars mea de Setia.
presbyteri et diaconi	25 solidi, vitis planta	8 sol.
subdiacones, lectores, ostiarii et iuniores	6 sol.	4 sol.
pauperes in matricula	2 sol.	1 sol.

Und wenn dann der eine der Neffen des Remigius einen Weinberg unter der Bedingung erhält: 'ut diebus festis et omnibus dominicis sacris altaribus mea offeratur oblatio, atque annua convivia Remensibus presbiteris et diaconibus prebeantur', der andere einen solchen in Vindonissa: 'ut a patribus suis omnibus diebus festis ac dominicis pro comemoratione mea sacris altaribus offeratur oblatio, et Lugdunensibus presbiteris atque diaconibus annua convivia, concedente Domino, praebeantur', so erkennt man wiederum die gleichmässige Fürsorge des Heiligen für beide Diöcesen. Sie tritt noch schärfer hervor durch Vergleichung mit den Kirchen von Soissons und Châlons-sur-Marne. Diese sind ja auch Diöcesen der Reimser Provinz, und sie werden im Testament ziemlich despectierlich vor den vier Archidiaconaten¹ der

1) Mouzon, Vonce und der pagus Portensis sind bekannt. In der 'Catarigensis ecclesia' hat zuerst Bouchet (Congrès archéol. 1862, p. 121) den 'pagus Castricensis' erkannt, der dem heutigen Decanate von Mézières

Reimser Diöcese eingereiht; ihnen sind auch nur im Ganzen 8 resp. 6 Solidi ausgesetzt. Laon stand eben durch seinen Ursprung in einem weit innigeren Abhängigkeitsverhältnis zu der Metropole, und so findet die Darstellung von Hinkmars V. Remigii durch das Testament abermals eine vollständige Bestätigung, und zugleich sein Vorgehen gegen den Neffen Hinkmar von Laon eine glänzende Rechtfertigung.

Hinkmar selbst hat vor das Document die folgende antiquarische Bemerkung gesetzt: 'Exemplar testamenti a beato Remigio conditi, in quo lector attendat, quia solidorum quantitas numero 40 denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur, et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora magni Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur'. Es ist richtig, dass in der Lex Salica der Solidus zu 40 Denarien¹ gerechnet wird, und in karolingischer Zeit dieser Goldsolidus durch den Silbersolidus zu 12 Denarien² verdrängt wurde, während doch die Bussen der Lex Salica auch noch unter Karl d. Gr. nach der alten Münze bezahlt werden mussten³; da sich aber im Texte selbst keine Gleichung von Solidi und Denarien findet, letztere überhaupt nicht erwähnt werden, konnte den Cours der legierten Solidi nur der Verfasser des Documents kennen. Andererseits ist es klar, dass wenn die 97, zum Theil in ganz kleinen Posten legierten Solidi den angegebenen Cours hatten, der nur bis zu Karls d. Gr. Zeit bestand, das Testament echt und jedenfalls nicht von Hinkmar gefälscht sein konnte. Die Bemerkung ist also zum Schutze der Authenticität des Schriftstücks hinzugefügt, sie ist von Hinkmar hinzugefügt, und Hinkmar ist der Fälscher des Testaments des Remigius, welches das vorletzte Capitel seiner V. Remigii bildet. Es verfolgt dieselben Zwecke wie die Vita selbst; es ist der urkundliche Beleg zu derselben.

Das kürzere Testament hatte nicht den Zweck, der Reimser Kirche neue Besitztitel zu verschaffen oder etwa

entspricht; vgl. Desnoyers, *Topographie ecclésiastique de la France* in *Annuaire historique pour l'année 1859* p. 143; Longnon, *Atlas historique*. Texte expl. II, p. 119.

1) Gleich der erste Paragraph enthält eine solche Gleichung: '600 dinarios, qui faciunt solidos 15'. Vgl. Waitz, *VG.* II, 2³, 306. 2) Waitz, *VG.* IV², 80. 3) Capit. leg. add. von 803, tit. 9 (Boretius, *Capit. regum Franc.* p. 114): 'Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur'.

zweifelhafte zu stützen, denn dazu sind die darin speci-
 cierten Legate an Liegenschaften zu gering, und da auch
 dem Rechtsstreit zwischen den beiden Hinkmar durch das
 Abscheiden der Parteien der Boden entzogen war, hatte es
 für die Epigonen nur noch geringen praktischen Werth.
 Durch umfangreiche Interpolationen hat man nun das
 Falsificat wieder auf die Höhe der Zeit gebracht. In dem
 längeren Testamente wird auf zwei¹ frühere hingewiesen
 und behauptet, dass es nicht bloss enthalte, was in diesen
 gestanden, sondern auch, was der Herr später noch dem
 Heiligen zu schenken geruht hätte. Es ist auch nur eine
 Erweiterung des kürzeren, doch sind die Zusätze fast um-
 fangreicher als der ursprüngliche Text. Obwohl der Fäl-
 scher ganz genau wusste, dass die beiden früheren Testa-
 mente vor 14 und 7 Jahren gemacht seien, hat er doch
 ebensowenig wie Hinkmar ein Datum hinzugefügt, so dass
 auch bei ihm der Hinweis am Schlusse: 'Peractum Remis
 die et consule supradicto' in der Luft hängt. Von der
 Plumpheit der Fälschung geben auch die Zeugen-Unter-
 schriften Kunde. Im kürzeren standen nur die Namen von
 6 Laien. Das schien dem Fälscher eine zu kleine und
 nicht genügend würdige Gesellschaft für seinen grossen
 Heiligen zu sein. Er hat daher aus seinem eigenen Kopfe
 noch 11 Unterschriften hinzugefügt, natürlich nur von Geist-
 lichen. Es sind die allgemein bekannten Bischöfe Vedastes
 und Medardus, die Hinkmarschen Gestalten Genebaudus,
 Lupus, Presbyter Agricola, Abt Benedict und der weltliche
 Grosse Eulogius, die inzwischen beide zu Bischöfen vorgerückt
 sind, der Lokalheilige Celsinus² und ein Presb. Teudericus.
 Damit war aber die Fränkische Geschichte erschöpft, denn
 der Fälscher wusste von ihr gerade so viel, wie in Hink-
 mars V. Remigii stand, und da ihm kein Name mehr ein-
 fiel, liess er bei zwei Unterschriften den Raum dafür frei.
 Er hat sich auch nicht einmal bemüht, seine neuen Unter-
 schriften den Hinkmarschen conform zu gestalten, sondern,
 während dessen Zeugen mit 'interfui et subscripsi' oder
 'signavi' zeichnen, seine eigenen die Worte: 'Cui pater
 meus Remigius maledixit, maledixi, et cui benedixit, bene-
 dixi. Interfui quoque atque subscripsi' unterschreiben
 lassen. Mit rührender Unbefangenheit lässt er den Heili-
 gen über Stiftsgut, also über fremdes Eigenthum, testieren
 und er giebt gleich bei jedem Vermächtnisse an, ob die

1) An dieses zweite verlorene Testament glaubt noch Schrörs S. 451.

2) Flod., hist. eccl. I, 10.

Sache eigen war oder dem Stiftsschatze gehörte, z. B.: 'Vicus ex proprio in Portensi et Villaribus quoque ex episcopio in Remensi'.

Der Schwerpunkt des längeren Testamentes liegt in den Legaten, und selbst diejenigen an Schmucksachen und Geld sind hier viel reichlicher bemessen als in dem kürzeren. Die liegende Habe des Heiligen ist natürlich inzwischen ins Unendliche gewachsen. Schon Hinkmar hatte in der Vita die Geschichte des Erwerbs einzelner Villae durch Remigius erzählt, und so Besitztitel der Reimser Kirche begründet. Diese Stellen sind natürlich im längeren Testament sorgfältig verwerthet und z. Th. wörtlich ausgeschrieben, aber auch geändert: denn dass Hinkmar zum Lobe des h. Remigius die Wunderkraft des h. Benedict herabgesetzt hatte, war ein hinterlistiger und gemeiner Streich, und der Fälscher hat sich beeilt, jenen Benedict zum provençalischen Grundbesitzer und Vater des kranken Mädchens zu machen. Auf ihn führte er den Besitz der Reimser Kirche in der Provence zurück, und er hat ihr ausserdem aus der Hinterlassenschaft des Heiligen alles zugewandt, was sie faktisch besass, aber, wie Crugny¹, lange Jahre nach dessen Tode erworben hatte, und vielleicht auch, was sie niemals besessen hatte, aber gern besitzen wollte. Die in fremden Diöcesen zerstreuten Reimser Kirchengüter waren fortwährenden Angriffen der benachbarten weltlichen Grossen ausgesetzt, weil ihnen die Metropole keinen genügenden Schutz bieten konnte. Dieser Streubesitz lag ausser in der Provence noch in Aquitanien, der Bayrischen Pfalz (Kusel, Altenglan, Bischmischheim) und Thüringen (Eisleben), und Hinkmar musste oft genug die Feder zu seiner Sicherung führen. Führte man die Liegenschaften der Kirche auf Vermächtnisse des Remigius zurück, so war dies Ursprungszeugnis der kräftigste Schutz, denn Beutelustige mussten dann immer die persönliche Rache des Heiligen fürchten. Das längere Testament verfolgt zunächst diesen Zweck; es will den Grundbesitz der Reimser Kirche als Hinterlassenschaft des Remigius urkundlich beglaubigen.

1) Crugny ist erst ca. 150 Jahre nach Remigius durch den Major-domus Waratto an die Reimser Kirche gekommen; vgl. Flod., hist. Rem. II, 10. Dem Kloster des Heiligen war nach dem Polypt. S. Remigii (ed. Guérard p. 18. 28) ausser diesem Orte Hermonville (ib. p. 27) zinspflichtig, und es besass in Saint-Étienne-sur-Suippe (ib. p. 27) einige Colonen: beide Ortschaften werden im längeren Testament den Armen der Matrícula vermacht.

Bei der Schroffheit, mit welcher der Fälscher die Interessen des Stifts und der Hauptkirche vertritt, ist es höchst auffällig, dass er auch anderen Kirchen der Stadt, — z. B. S. Sixti die Villa 'Plebeias supra Matronam', — aus der reichen Hinterlassenschaft Grundbesitz zu Gute kommen und sogar die Diöcesan-Kirchen der Provinz nicht ganz leer ausgehen lässt:

Laon: Anisiacus, Lauscita,

Soissons: Salvonarias supra Moram,

[und ausserdem Bischof Lupus: Labrinacus, wo des Remigius Mutter ruht],

Châlons-sur-Marne: Gellonos supra Matronam,

[S. Memmii daselbst: Fascinarias],

Arras: Orcos, Sabucetum.

Die Ueberweisung von Anisiacus (Anizy-le-Château) trägt allerdings nicht viel auf sich, denn dieser Ort ist von jeher Eigenthum dieser Kirche gewesen und wird selbst von Hinkmar¹ als solches anerkannt. Auch Labrinacus (Laverigny) liegt in dieser Diöcese und hat immer unter dem Bischof von Laon gestanden²; wenn es also jetzt dem Bischof von Soissons vermacht wird, so geschieht die Freigebigkeit auf Kosten jener Kirche. Die übrigen Ortsnamen sind aber gänzlich unbekannt und haben allen Erklärungsversuchen gespottet. Bisher hat man dabei die Geographie zu Rathe gezogen; ich will einen andern Weg einschlagen. Wenn der Fälscher so grossmüthig ist, der Kirche von Soissons die Villa 'Salvonarias supra Moram' zu überlassen und hinzufügt: 'nam Sablonarias supra Matronam heredibus meis deputavi', so ist der letztere Ort (Sablonnière, c. Charly, arr. Château-Thierry) und Fluss (Marne) zur Genüge bekennt: wer aber 'Salvonarias' und die 'Mora' auf der Landkarte gesucht, der hat sich von dem Schalk an der Nase herumführen lassen. Und nun sehen wir weiter. 'Plebeias supra Matronam' ist natürlich 'Pöbeldorf', 'Gellonos supra Matronam' 'Tölpeldorf', denn 'Gillo et Gello dicitur rusticus, ineptus'³, 'Fascinarias' (von 'fascinare') 'Hexendorf' und der 'Orcos' ist jedem der Leser hinlänglich bekannt⁴. Man stelle sich die Verwunderung der Betheiligten vor, als sie in dem

1) V. Remig. c. 25: 'episcopii Laudunensis villam, que Anisiacus dicitur'.

2) Es liegt in der Nähe von Parfondru (départ. Aisne); vgl. Matton, Dict. topogr. du départ. de l'Aisne p. 152.

3) Ugutio bei Ducange s. v. 'Gillo'.

4) Hängt 'Lauscita' vielleicht mit 'luscitus = myops' zusammen? Vgl. Forcellini ed. de Vit VI, p. 652 und 'luscus' (frz. 'louche') bei Ducange.

Testamente von diesen hochherzigen Vermächtnissen des h. Remigius lasen, die sie nirgends finden konnten, und besonders die Enttäuschung des Bischofs von Soissons, der sein reelles 'Sablonarias' gegen ein 'Salvonarias' eingetauscht hatte, welches ebenso utopisch war, wie der zugeannte Fluss.

Die Fürsorge des Remigius erstreckt sich nicht bloss auf die Befestigung des Reimser Grundbesitzes, sondern auch auf die Erhaltung des Kirchenguts im Allgemeinen und auf die Restitution entfremdeter Stücke. Er wirkt auf Chlodovech ein, dass dieser allen Kirchen des Frankenreichs die geraubten Güter wieder zustellt, er versichert, keinen Fuss breit fränkischer Erde von ihm als Geschenk zu nehmen, bis nicht sämmtliche Kirchen wieder in dem Besitz des Ihrigen seien. Er trifft die schärfsten Bestimmungen gegen die Verschleuderung des Kirchengutes und besonders gegen die Verlehnung, jene zwar sehr bequeme, aber für die Kirche wenig vortheilhafte Verwaltungsmethode. Wenn ein Bischof von Reims die Kirchengüter, welche Remigius zur Ehre Gottes und zum Troste der Armen bestimmt hat, vergeudet, vertauscht, Laien lehnsweise überträgt, oder in solche Uebertragungen willigt, sollen Geistlichkeit und Laien der ganzen Reimser Diöcese zusammentreten und den Bischof mit Absetzung bestrafen, unter Ausschluss der Begnadigung und der Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Und Laien, die sich Kirchengüter aneignen, sollen verflucht und von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, bis sie Genugthuung leisten. Das Königsgeschlecht ('genus regium') schont zwar den Fälscher, wie er sagt; im Grunde genommen ist aber nur das Verfahren etwas umständlicher. Wenn der König die Kirchen in Beschlag nimmt, verdirbt oder ihnen sonst beschwerlich fällt, soll er zuerst von den Bischöfen der Reimser Diöcese, dann von der Reimser Kirche mit Zuziehung ihrer Schwester, der Trierer, und bis zum siebenten Male mit Zuziehung von 3 oder 4 Erzbischöfen Galliens ermahnt werden. Bleibt er auch dann noch unbesserlich, so ist er von der Communion auszuschliessen. Wenn die Nachfolger des Remigius, die Reimser Erzbischöfe¹, diese Bestimmungen nicht beobachten, machen sie sich selbst des Vergehens der Fürsten schuldig und verlieren das Bisthum.

So führt uns der materielle Zweck des längeren Testa-

1) Im Testament steht wirklich 'archiepiscopi'.

ments zu dem höheren, ideellen, der Erweiterung der kirchlichen und politischen Macht des Erzbischofs von Reims, hinüber. Die Trierer Kirche wird zwar als die Schwester der Reimser bezeichnet, aber dadurch, dass diese die Initiative hat und erst beim zweiten Tadel verpflichtet ist, jene zuzuziehen, wird ihr die Priorität zugestanden. Hinkmar vertritt noch die Anschauung, dass Reims und Trier sich völlig gleichstehen, und nur der zuerst ordinierte Erzbischof den Vorrang hat¹. Später aber nahm der Reimser Clerus diesen für seinen Erzbischof in Anspruch und behauptete gegen den Einspruch von Trier auf der Synode zu Reims 1049, dass ihm die 'dispositio synodica' zustände. Der anwesende Papst Leo IX. entschied sich in diesem Sinne, und so erhielten die Synodalen ihre Plätze in der Reihenfolge, welche der Reimser festgesetzt hatte: er selbst natürlich zur rechten, der Trierer zur linken des Papstes². Dieses Verhältnis zwischen Reims und Trier spiegelt das längere Testament wieder.

Die Stellung des Erzbischofs von Reims zum König wurde schon durch das geistliche Strafverfahren gegen diesen gekennzeichnet. Remigius nennt im längeren Testamente die Könige Frankreichs seine theuersten Söhne; er war ja der Vater Chlodovechs, natürlich nur 'spiritalis'. Er rühmt sich, das Königsgeschlecht nicht bloss getauft, aus der Taufe gehoben und durch die Salbung mit dem Chrisma ordiniert, sondern auch zusammen mit den Bischöfen Deutschlands, Galliens und Neustriens zur Königswürde erwählt zu haben: 'una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germaniae, Galliae atque Neustriae in regiae maiestatis culmen perpetuo regnaturum statuens elegi', und so durfte er am Schlusse dem Vertrauen Ausdruck geben, dass es die Regierungsgewalt so handhabe, wie er sie ihm übergeben habe³: dann würden Könige und Kaiser aus ihm hervorgehen. Erwählt aber hat den König von Frankreich zum ersten Mal 1059 Erzbischof Gervasius von Reims bei der Krönung Philipps I.: 'Tunc, annuente patre eius Heinrico, elegit eum in regem'⁴.

1) Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 258: 'inter quas, Remensem scilicet et Treverensem ecclesiam, haec semper distinctio fuit, . . . ut isdem episcopus non loci, sed dignitate ordinis prior secundum sacras regulas haberetur, qui foret in qualibet istarum ecclesiarum metropoli antea ordinatus'. Vergl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 283, N. 1².

2) Labbe, Sacrosancta concilia IX, 1036. 3) 'ut, sicut a me accepit, ita in dispositione regni et ordinatione sanctae Dei ecclesiae perseveret'.

4) Bouquet XI, 32.

Das längere Testament des Remigius kann kaum vor dem J. 1059 gefälscht sein, aber auch schwerlich nachher. Es ist nämlich in den Codex Christ. reg. 561 von Hinkmars V. Remigii¹ eingeschwärzt worden, und steht dort an der Stelle, wo in den übrigen Hss. der Vita das kürzere steht. Diesen Codex setzt Bethmann in den Anfang des 11. Jh.; aber auf Jahrzehnte lassen sich Hss. nicht bestimmen, und Bethmann hat im Allgemeinen eher zu hoch als zu niedrig geschätzt.

Mein Ergebnis steht im Widerspruch mit der herrschenden Ansicht. Nach dieser ist das längere Testament viel älter, und man wirft Hinkmar vor, im Bedürfnisfalle davon Gebrauch gemacht² und, wie Roth³ meint, sogar gefälschte Nachrichten desselben in sein Leben des Remigius aufgenommen zu haben. Habe ich den Sünder vorher mit der Fälschung des kürzeren Testaments belasten müssen, so freue ich mich, in diesem Falle sein Vertheidiger sein zu können.

Man beruft sich für das höhere Alter auf eine Urk. Karls d. Kahlen von 845 1./10. und für die Benutzung durch Hinkmar auf Auszüge aus dessen Briefen, und man findet in der That in diesen Schriftstücken Anspielungen und sogar ausdrückliche Berufungen auf das längere Testament. Alle diese Zeugnisse sind überliefert in Flodoards Hist. Rem. eccl., und darin steht auch der vollständige Text des Documents. Aber schon Marlot hat wohl bemerkt, dass Flodoard in seiner Geschichtsdarstellung keinen Gebrauch macht von den eigenthümlichen Nachrichten des längeren Testaments. Er weiss nichts von den grossherzigen Schenkungen der Genovefa, über welche Remigius darin disponiert, nichts von der Bestattung der Cilinia, der Mutter des Heiligen, in Laverigny, nichts von den sonstigen Angaben dieser Quelle, die doch für den Reimser Kirchengeschichtsschreiber vom höchsten Interesse sein mussten. Er giebt selbst I, 23 einen Auszug aus dem Testamente des Remigius — er hatte sich ja auch bei den Testamenten der anderen Reimser Bischöfe mit Auszügen begnügt⁴ —

1) In einer andern Hs., Reims 1146, saec. XI, ist es hinter den beiden V. Remigii und anderen auf den Heiligen bezüglichen Schriften von einer Hand saec. XV. nachgetragen, wohl aus Flodoard; vgl. N. A. XVIII, 608. 2) Suysken in AA. SS. Oct. I, 108. 3) Gesch.

des Beneficialwesens S. 465. v. Noorden S. 396 zweifelt nur, ob sich Hinkmar durch die Entlehnung eines bewussten Betruges schuldig gemacht hat. 4) Man vgl. die Testamente des Ronulfus, Somnatus und Lando, SS. XIII, p. 451. 454. 455.

aber aus dem kürzeren, denn nur dessen Legatare und Legate erwähnt er und nur dessen 6 Zeugen zählt er auf, während in dem längeren, wie bemerkt, noch 11 Unterschriften hinzugefügt sind. Schon Marlot hat daher vermuthet, dass das längere Testament bei Flodoard später interpoliert sei, obschon er es für älter hält und an der Benutzung durch Hinkmar keineswegs zweifelt. Die Vermuthung findet durch die Flodoard-Hss. ihre Bestätigung. Das Falsificat steht in der ersten Hss.-Klasse hinter Cap. 18 des ersten Buches, in der zweiten und dritten vor demselben. Einer der Abschreiber hat also vermuthlich das Zeichen übersehen, wo die zugehefteten Blätter eingeschaltet werden sollten, und nun den Text und diese fortlaufend copiert.

In den Briefauszügen bei Flodoard tritt die Versuchung an Hinkmar heran, Reimser Kirchengut zu alieniren; der Erzbischof aber weist regelmässig ein solches Ansinnen mit Entrüstung zurück im Hinblick auf die Drohungen des Remigius im Testamente und beschreibt eintönig die grausige Furcht vor ihnen immer in derselben Weise, wenn auch mit anderen Worten.

An Nantarius schreibt Hinkmar wegen der Verwaltung der im Wormser Gau gelegenen Reimser Güter. Einige Leute hatten ihn gebeten, für verschiedene Arbeiten ihnen Colonen zu leihen, andere um die Erlaubnis nachgesucht, dass ihre Jäger auf diesen Gütern zuweilen rasten dürften. Der weitblickende Hinkmar wittert dahinter eine Alienierung von Kirchengut und redet sich nun sehr ins Feuer. Eine solche Erlaubnis würde er niemals geben, und seine Vorgänger hätten es auch nie gewagt, denn es sei vom h. Remigius unter grossen Verwünschungen und Drohungen verboten: *'quia sanctus Remigius cum grandi maledictione vel interminatione hoc fieri vetuerit'*¹.

Hinkmar hatte die in der Provence gelegenen Reimser Güter dem Schutze des Grafen Gerard von Vienne anbefohlen. Dieser beklagte sich bei ihm, dass die Besitzungen von vielen verwüstet würden, und zwar behaupteten mehrere Eindringlinge, des Königs und Erzbischofs Erlaubnis zu besitzen. Darauf entgegnete Hinkmar, dass er nach der dem Grafen übertragenen Commission nur einem gewissen Hildoard die Verwaltung einer Villa zugestanden habe, aber unter der Oberaufsicht der Grafen, und fügte hinzu, er würde an Niemanden die Güter zu Lehen auszuthun

1) SS. XIII, p. 539, 47.

wagen, weil dies der h. Remigius in seinem Testamente streng verboten hätte: '*ipsas autem res nulli homini suo vel alterius in beneficium dare auderet, quia sanctus Remigius hoc in suo testamento terribiliter contradixit*'¹. Da es sich aber in diesem Falle um keine lehnrechtlichen, sondern um advokatorische Ansprüche handelt, kämpft Hinkmar gegen Windmühlen.

Den Schutz über die Reimser Güter in Aquitanien hatte Graf Bernard von Clermont. Hier hatte sich der gleichnamige Graf v. Toulouse Eingriffe erlaubt und seinen Verwandten Hinkmar gebeten, ihm die Güter als Praestaria zu verleihen. Der Erzbischof schlug dies aber rundweg ab, weil es durch das Testament des Remigius durchaus verboten sei: '*quod idem praesul se facturum negat, quia non audeat propter testamentum sancti Remigii, quod id omnino fieri prohibuerit*'².

Wegen der in den Vogesen gelegenen Güter — gemeint sind Kusel und Altenglan in der Bayerischen Pfalz³ — welche das Pech nach Reims zu liefern hatten, wandte sich Hinkmar an seinen Freund Erluin: Er solle König Ludwig zureden, dass er die der Reimser Kirche entrisenen Besitzungen zurückgebe und ihm, dem Erluin, überantworte. Hernach theilt er ihm mit, er habe gehört, dass sich ein gewisser Lantfrid rühme, diese Güter mit Zustimmung Hinkmars vom Kaiser Karl zu Lehen erhalten zu haben. Das sei eine Lüge; alle Könige der Welt sollten es bei ihm nicht zu Wege bringen, dass er seine Zustimmung zu irgend welcher Güterabtretung gebe, wegen der von Remigius in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen: '*quod per omnia dicit esse mendacium, nec obtinere posse apud se omnes reges qui sub caelo sunt, ut illas res umquam ab aliquo teneri consentiat propter alligationes, quas sanctus Remigius in testamento suo disposuit*'⁴.

Die Stellen, welche sich in vorstehenden Auszügen auf die Entfremdung oder Verlehnung von Kirchengütern und auf das längere Testament beziehen, entsprechen zum Theil durchaus nicht dem übrigen Inhalte der Briefe, und der letzte enthält sogar eine nachweislich falsche Nachricht, welche aus Flodoard selbst verbessert werden kann. Wenn nämlich behauptet wird, dass Kaiser Karl d. Kahle die Pfälzischen Orte Kusel und Altenglan als Lehen aus-

1) SS. XIII, p. 540, 27. 2) Ebd. p. 543, 3. 3) Auch in der V. Remigii c. 17 verlegt Hinkmar diese Besitzungen in die Vogesen.
4) SS. XIII, p. 544, 40.

gethan habe, so ist dabei zu bemerken, dass dieses Gebiet den Kaiser gar nichts anging, sondern zu Ludwig d. Deutschen Reich gehörte. In der That ist vorher vielmehr von Eingriffen des Letzteren die Rede, so dass sich also hier die spätere Interpolation fast von selbst ausscheidet: 'Item significans, quod audierat pro eisdem rebus, petens, ut regi LUDOWICO suggerat, quatinus . . . restitui faciat. . . . Item significans, quod audierat quendam Lantfridum se iactantem, quia impetraverit res prefatas apud imperatorem KAROLUM'.

Das Erzbisthum Reims, welches nach Ebo's Absetzung der Priester Fulco 9 Jahre verwaltet hatte, kam nach der Reichstheilung von Verdun 843 in den Besitz Karls d. Kahlen, und dieser benutzte die willkommene Beute, um seine Getreuen daraus mit Lehen auszustatten. Hinkmars erste Sorge war die Wiederherbeischaffung der entfremdeten Güter, und eben die Urkunde vom 1. October 845, bei Flodoard III, 4, durch welche er beim König die Erfüllung seiner Wünsche erreichte, enthält die Beziehung auf das Testament. Die Restitution erfolgt nämlich, nachdem vor den Getreuen geistlichen und weltlichen Standes das Testament des Remigius eingesehen war, d. h. das längere, denn nur dieses handelt von der Restitution der Kirchengüter. Das Formular dieser Urkunde ist nicht ganz unbedenklich, und der Uebergang zur Dispositio mit den Worten: 'Et ut in calce omnia concludamus' widerspricht allem Urkundenstil und erinnert lebhaft an einen Schüleraufsatz. Aber Herr Prof. Bresslau, dessen kundigen Beirathes ich mich bei dieser diplomatischen Untersuchung erfreute, bemerkt mit Recht, dass die Urkunde nicht ganz falsch sein könne. Die ungewöhnliche relativische Anknüpfung der Corroboration: 'Quam auctoritatem, ut per ventura tempora certior habeatur, manu nostra subterfirmavimus et anuli nostri impressione roborari decrevimus' findet sich auch in Karls d. Kahlen Privileg für Saint-Maur-des-Fossés¹ vom 10. October d. J., und dieses ist im Original vorhanden. Die technischen Mängel in der Stilisierung der Urkunde können dann vielleicht durch die Annahme erklärt werden, dass Hinkmar ein Concept entworfen habe, und dasselbe in der Canzlei wenigstens zum Theil benutzt worden sei. Leider sind die älteren Reimser Urkunden, wie mir Herr Stadtarchivar Demaison mittheilt, schon früh verloren gegangen, so dass

1) Bouquet VIII, 479.

man also für die Kritik nur auf Flodoard angewiesen ist. In diesem Falle lässt sich aber wenigstens über die späte handschriftliche Grundlage des heutigen Flodoard-Textes hinauskommen. Udalrich von Bamberg hat nämlich einige dieser Urkunden, darunter die vorliegende, in seine Briefsammlung aufgenommen, und ihm hat ein reinerer Text vorgelegen, als ihn die erhaltenen Hss. bieten. Eine Gegenüberstellung wird das zeigen¹:

Codex Udalrici.

per hanc nostrae confirmationis auctoritatem in conspectu Dei, coram cetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis, testamento praesentialiter . . . reddimus.

Flodoardi codd.

per hanc nostrae confirmationis auctoritatem, inspecto coram coetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis testamento SANCTI REMIGII, praesentialiter . . . reddimus.

Der König restituiert also die Güter 'in conspectu Dei' und 'coram coetu fidelium' durch 'testamentum', d. h. urkundlich, und nicht 'inspecto coram c. f. . . testamento sancti Remigii'. 'Testamentum' nämlich hat hier die Bedeutung von Urkunde schlechtweg, und begegnet in dieser Bedeutung auch in anderen Diplomen Karls d. Kahlen².

Der Flodoard-Text, wie wir ihn heute besitzen, ist also verfälscht; er ist verfälscht zur Beglaubigung des längeren Testaments des Remigius. Ich muss es anderen überlassen, diese Spur weiter zu verfolgen³. Dabei wäre zu beachten, dass schon Flodoard gefälschte oder doch verfälschte Urkunden⁴ im Reimser Archive vorgefunden

1) Da Jaffé, Bibl. V, diese Briefe, weil sie aus Flodoard entlehnt sind, fortgelassen hat, muss man für die Flodoard-Kritik den alten Text bei Eccard, Corpus hist. medii aevi II, p. 40—44, benutzen, und sich durch Anfrage bei den Bibliotheken Gewissheit über seine Treue verschaffen. Ich erhielt die gewünschte Auskunft von HH. Dr. Hölldlin v. Tiefenau in Wien und Stiftsbibliothekar P. Hammerl in Zwettl. 2) Urk. von 863 (Bouquet VIII, p. 588): 'testamentum hoc praeceptionis fieri iussimus'; Urk. von 872 (Bouquet VIII, p. 639): 'confirmantes eis regali testamento has villas'. In der ersten Urk. werden 'chartarum instrumenta' und 'testamenta rerum ecclesiae pertinentium' gleichgesetzt. 3) Augenscheinlich von demselben Fälscher rührt die Bemerkung am Schlusse von II, 19 her, dass Christus dem Remigius die Gewalt über das Frankenreich und das Recht, ihm einen König oder Kaiser zu setzen, verliehen habe; sie steht auch mit der vorausgehenden Misbilligung der Einmischung Ebo's in die weltlichen Geschäfte im Widerspruch. 4) Die Urk. Ludwigs d. Fr. bei Flod. II, 19 ist von Waitz (v. Sybels Hist. Zeitschr. XX, 174; VG. III, 39²) verworfen, von Sickel, Acta Carol. II, 330 in Schutz

hat, Producte der Hinkmarschen Schwindelfabrik: er selbst aber war ein Ehrenmann und ist über jeden Verdacht erhaben.

Durch Lug und Trug hat sich der Erzbischof von Reims zu der kirchlichen und politischen Machtstellung emporgeschwungen, die ihn unter dem Gallischen Episcopate auszeichnet, und immer ist es der h. Remigius, durch welchen man in den verschiedenen Zeiten seine Prätionen durchdrückt. Aus ihm ist allgemach eine neue Gottheit geworden, die allerdings nur für die Reimser Kirche und ihren Erzbischof zu sorgen hat. Und aus wie bescheidenen Anfängen ist Remigius zu den himmlischen Gewalten emporgestiegen, seine Nachfolger immer nach sich ziehend! Wenn Gregor von der Taufe Chlodovechs durch Remigius spricht, wenn man diese im 7. Jh. nach Reims legt, so fehlen doch noch alle Hintergedanken bei dieser rein kirchlichen Ceremonie. Die Beziehung auf die Königserhebung hat zuerst Hinkmar hergestellt durch geschickte Ausnutzung der kirchlichen Salbung, und er hat zuerst praktisch die Königssalbung mit dem vorgeblich Chlodovechschen Salböl ausgeführt 869 bei der Krönung Karls d. Kahlen zum Könige von Lothringen. Er ist der Begründer und geschickteste Vertreter jener Reimser Fälscherschule, in deren Treiben wir eben einen Einblick gewannen, der Verfasser der lügenhaften V. Remigii mit Einschluss des kürzeren Testamentes, welches bisher für echt galt. Unter seinen Nachfolgern wachsen die Ansprüche in demselben Masse, wie die Fälschungen plumper werden. Erzbischof Gervasius nimmt 1059 schon ausser der Weihung auch die Wahl des Königs für sich in Anspruch unter Berufung auf den allmächtigen Remigius und dessen Papst, der ihm die Gewalt mittelst eines Stabes verliehen habe, und dieses neu hinzugefälschte Symbol in der Hand haltend, wählt er den König. Das längere Testament codificiert die Prätionen des Reimser Stuhles in dieser seiner Glanzperiode. Gefälscht um die Mitte des 11. Jh. und nicht vor Hinkmar, wie man bis jetzt annahm, wurde es in Hinkmars V. Remigii eingeschwärzt; ein Fälscher betrog den andern, aber auch den anständigen Flodoard beschmutzte man zur Empfehlung des betrügerischen Documentes. Wenn es die Absicht des

genommen. Mühlbacher, Karol. Regesten n. 777 erklärt sie neuerdings als umgearbeitet und zurechtgerichtet durch Hinkmar, und das ist sie mindestens.

Fälschers war, dass nur die so verfälschten Texte auf die Nachwelt kommen sollten, so hat er wenigstens beim Flodoard seinen Zweck erreicht.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, auf eine Quelle Flodoards aufmerksam zu machen. Das Kloster Berceto in der Provinz Parma, eine Stiftung König Liutprands¹ (712—744), besass Reliquien des h. Remigius. Ihre Uebertragung dorthin durch Bischof Moderamnus von Rennes zur Zeit König Chilperichs II. (717—722) erzählt Flodoard I, 20. Dieselbe Geschichte ist mit einigen stilistischen Abweichungen in gewissen Hss. von Hinkmars V. Remigii zu finden, und auch der Bollandist Suysken² hatte deren zwei, Mus. Boll. Q. Ms. 4 (heute Brüssel 7487, s. XIII) und Cod. Bonifontanus, begnügte sich aber, da er die Verfasserschaft Hinkmar absprechen zu müssen glaubte, mit dem Abdruck der Flodoardstelle. Ohne überhaupt den Wortlaut jenes Zusatzes zur V. Remigii zu kennen, urtheilte Heller³, dass er aus Flodoard entnommen zu sein scheine. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt.

Der Stil in ihm ist ungemein unbeholfen und stellenweise ganz unklar, auch nicht fehlerfrei, während der fließend geschriebene Bericht Flodoards durchaus den geschickten Stilisten verräth:

Hss. der V. Remigii.	Flodoard.
Cumque diluculo surrexisset et iter coeptum arriperet	Cumque d. surgens iter c. arriperet
Audiens autem praefatus episcopus hoc miraculum, re- trogradiens	Hoc prefatus episcopus audito miraculo regrediens
nitensque illas eadem nocte recipere, ac minime valuit	sed relicta pignera eadem nocte minime valuit recipere
Remeante vero ab urbe Roma memorato praesule, ve- nit ante sepulchrum b. R.	Remeans autem ab urbe Roma memoratus presul, ac- cessit ad venerandum b. R. sepulchrum.

Flodoard hat mit gutem Tact die ganz überflüssigen Gerundia in den Wendungen 'tradendo delegavit', 'donando tradidit' ausgelassen und bisweilen fast elegant stilisiert:

1) Paulus, hist. Lang. VI, 58.

2) AA. SS. Oct. I, p. 64. 124.

3) SS. XIII, p. 434.

Hss. der V. Remigii.

eadem ibi reliquiae remanserunt.

recordatus reliquiarum in quercu dependentium.

nullo ingenio valuerunt reliquiae contingi ab eo, sed in sublimius elevabantur nutu divino.

Der Ausdruck 'nutu divino' gehört der alten Sprache an und würde allein schon beweisen, dass dieser Text der ursprüngliche ist.

Dass Hinkmar selbst diesen Nachtrag zu seiner V. Remigii gemacht habe, halte auch ich für ausgeschlossen, aber vor der Mitte des 10. Jahrh. muss er niedergeschrieben sein wegen der Benutzung durch Flodoard. Sein Zweck ist ein sehr durchsichtiger. Wenn nämlich nach dieser Quelle König Liutprand aus Liebe zum h. Remigius das Kloster Berceto, welches ursprünglich dem h. Abundius geweiht war, aber schon im 10. Jh. den Namen des Reimers führt¹, mit allem Zubehör, nämlich 800 Hufen — der vorsichtige Flodoard fügt 'ut tradunt' hinzu — dem Modramnus schenkt, und dieser wieder alle seine Rechte auf das Kloster St. Remi überträgt, so liegt die Unwahrscheinlichkeit² dieser Angaben ebenso auf der Hand, wie die Absicht des Scribenten, das italienische Kloster in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der Mutteranstalt zu setzen. Nachrichten von ihm wird man in St. Remi, wenn nicht eher, durch den Langobarden Radoin erhalten haben. Zuerst Canonicus oder, wie Flodoard will³, Abt von Berceto, begab er sich aus Liebe zu seinem Patron in dessen Kloster nach Frankreich und lebte dort unter Erzbischof Ebo, also im Anfang des 9. Jh., bis an seinen Tod als Propst, wie allein der ältere Text angiebt.

Da dieser sowohl an sich als für die Kritik Flodoards von einigem Interesse ist, mag er hier eine Stelle finden. Benutzt sind drei Hss.:

1) Vercelli, Archivio capitolare n. CCV, saec. X., in 4^o, fol. 91—94. Der Zusatz steht hinter Hinkmars V. Remigii und ist von derselben Hand wie diese ge-

Flodoard.

haec ibidem remansere pignera.

ubi relictarum memor fit reliquiarum.

nullo valet eas ingenio contingere, dum mirabili signo, ut eas contingere vellet, elevarentur in sublime.

1) AA. SS. I. I. p. 124. 2) Schon Suysken zweifelt: 'Adde, quod satis mirum videri debeat, si Liutprandus Longobardorum Italiae rex permiserit, sui regni abbatiam alteri in Francia sito donari'. 3) Hist. Rem. eccl. II, 19.

schrieben. Abschrift verdanke ich Herrn Prof. Holder-Egger¹.

2a) Reims n. 1146 (793.773), saec. XI. und

2b) Brüssel n. 7487—91 (früher Mus. Boll. Q. Ms. 4), saec. XIII., interpolieren die Stelle zwischen Cap. 30 u. 31 der V. Remigii. Diese beiden Hss. habe ich selbst verglichen.

Temporibus² Chilperici regis Francorum extitit quidam vir nobili prosapia oriundus nomine Moderamnus³, qui gratia Dei quodam praesagio sui nominis prudenter ac moderanter practicam, id est actualem vitam, ducens, Redonensi⁴ meruit ecclesiae ordinari episcopus. Qui, processu temporis succedente, per licentiam praedicti regis praecordiali devotione limina sancti Petri adire disponens, divertit⁵ in monasterium beati Remigii Francorum apostoli, quod est constructum in suburbio Remorum praepotentis urbis, ubi ipse dominus et confessor Christi egregius praetiosissimo requiescit corpore. Ubi cum gratia orationis advenisset, liberalissime a monachis eiusdem loci susceptus, petiit sibi dari, si possibile foret, a⁶ Bernehardo sacri scrinii custode aliquid reliquiarum sanctissimi Remigii; quod ille, ut erat praestabilis super iustis petitionibus, non distulit, quin daret illi particulam de stola et cilicio atque⁷ sudario eiusdem sancti. Quibus gratanter acceptis, mox coeptum carpens iter, post aliquantos dies venit ad montem Bardonium in Italia, ibique nocte quiescens, memoratas in ramo ilicis venerabiliter suspendit reliquias. Cumque diluculo surrexisset et iter coeptum arriperet, immemor reliquiarum, nutu, ut creditur, divino eadem ibi reliquiae remanserunt. Scandente vero episcopo iam montem⁸ Bardonium⁹, recordatus reliquiarum in quercu dependentium, statim¹⁰ direxit suum clericum nomine Vulfadam¹¹, iubens reliquias recipi sibi que afferri. Quo perveniente clerico, nullo ingenio valuerunt reliquiae contingi ab eo, sed in sublimius elevabantur¹² nutu divino. Audiens autem praefatus episcopus hoc miraculum, retrogradiens, in eodem loco fixit tentorium, nitensque illas eadem nocte recipere,

1) Es ist das ungedruckte Mirakel in seinem Reisebericht N. A. XVII, 477. 2) praescr. 'De reliquiis beati Remigii per sanctum Moderannum in Italiam delatis' 2b. 3) 'Moderannus' semper 2b. 4) ita 2a. b; 'Redmensi' (?) 1. 5) 'dev.' 2a. 6) 'ab Ernehardo' 2a; 'ab ernardo' (corr. 'ernado') 2b. 7) 'et' pr. m. superscr. 'atque' 1. 8) 'mortem' corr. 'montem' 1. 9) 'Bardonem' 2a. b. 10) ita 1 cum Flod.; 'ilico' 2a. b. 11) ita 1 cum Flod.; 'Wlfadam' 2a. b. 12) 'sublevabantur' 2a. b.

ac¹ minime valuit, donec, facto mane, propitiante Deo et intercedente beato Remigio, in monasterium² vocabulo Bercetum, in honore sancti Abundii martyris² constructum, missam celebraret; ibique partem praedictarum³ reliquiarum sancti Remigii venerabiliter collocans, post demum coeptum iter aggressus est⁴ Leobrandum regem Italorum virum strenuum. Nam idem rex praedictarum virtutem reliquiarum iam compertam habens, amore beati Remigii idem monasterium Bercetum cum omnibus adiacentiis omniue abbatia, 800 scilicet mansa continentia⁵, praefato Moderamno⁶ episcopo tradendo delegavit eique in praesentia fidelium suorum secundum legalem morem vestituram et cartam⁷ fecit. Remeante vero ab urbe Roma memorato praesule, venit ante sepulchrum beati Remigii, ubi ipse sacratissimo quiescit corpore, atque, sicut illi praedictus rex illam terram donando tradidit, ita nichilominus eidem sancto contulit. Et in suo prospere reverens episcopo, successorem sibi destinatum ordinari fecit, sicque suis filiis valefaciens, Bercetum monasterium petiit et usque ad diem obitus sui in illo loco moderate et honorabiliter, sicut servus Dei, conversatus⁸ fuit. Unde et usque hodie vocatur ille locus ad Sanctum Moderamnum. Cuius loci canonicus nomine Radoinus⁹ processu temporis amore beati Remigii in Franciam veniens, in suo monasterio monachus est effectus et pro sua probitate usque¹⁰ ad extremum vitae honorem praepositurae adeptus.

1) om. 2 a. b. 2) 'monasterio v. B. ('Berceto' 2 b) — A. m. Christi constructo' 2 a. b. 3) 'rel. pr.' 2 a, corr. 4) 'Cumque perveniret ad monasterium in ipsius montis fastigio situm atque in honore sancti Benedicti dedicatum, reperit ibidem' add. 2 a. b, om. 1, neque Flod. ea legisse videtur. 5) 'continente' 2 b. 6) 'Moderanno' 2 a, ut infra. 7) 'tam' pr. m. in loco raso 1. 8) 'conservatus' 2 b. 9) 'Rodoinus' 1, corr. 10) 'u. ad e. vitae' om. 2 a. b.
